Оса. р.
208

Gründliche Anleitung

zur

Anfertigung und Revision

aller

Gemeinde-

und

Stiftungs-Rechnungen.

Ein

unentbehrliches Handbuch

für

alle Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, Stadtmagistrate, dann die k. Pfarrämter als Vorstände der Kirchenverwaltungen, Armenpflegen und Schulkommissionen, für Gemeindevorsteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger, Kassiere, Gemeindeschreiber ꝛc. im Königreiche Bayern.

Verfaßt

von

L. Illing,

Rechnungs-Revisor bei der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Zweite verbesserte Auflage.

Zweiter Abdruck.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1846.

Vorwort.

Seit vielen Jahren mit Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen beschäftigt, überzeugte ich mich, daß alle, auch die umständlichsten Belehrungen nicht im Stande waren, die rechnungsführenden Pfleger und Gemeindeschreiber auf richtige Anwendung der über das Rechnungswesen bestehenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen hinzuführen.

Aber auch den mit der Rechnungsrevision beauftragten Subalternen bei den resp. Curatelbehörden gebricht sehr häufig eine gründliche Kenntniß dieser Vorschriften.

Daher kommt es denn, daß sowohl die Rechnungssteller, als auch die Revisoren mit den mannichfachsten Mühen, mit unnöthigem Zeitverluste und Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen haben, und nur selten ihren Kraft- und Zeitaufwand mit einem glücklichen Erfolge gekrönt sehen.

Die Nothwendigkeit eines Leitfadens, welcher auch dem Unbeholfensten gleichsam in die Feder diktirt und auch dem Gewandteren willkommne Hand bietet, springt nun von selbst in die Augen.

Ich habe mich dieser Arbeit unterzogen, und übergebe dieselbe mit dem herzlichen Wunsche der Oeffentlichkeit, dadurch recht vielfach zu nützen und einem allgemein fühlbaren Bedürfnisse möglichst vollständig abgeholfen zu haben.

Der Verfasser.

Einleitung.

§. 1.

Das Stiftungs- und Communalrechnungswesen ist ein sehr bedeutender, umfassender, die größte Pünktlichkeit und Sorgfalt erheischender Geschäftszweig der Administration.

Er zerfällt:

1) in das Communalrechnungswesen,

2) in das Stiftungsrechnungswesen im Allgemeinen.

Beide zerfallen aber wiederum in mehrere Unterabtheilungen.

Ad. 1. Das Communal- oder Gemeinderechnungswesen enthält:

a) die Gemeinderechnungen im engeren Sinne,

b) die Lokalschulkassarechnungen,

c) die Armenrechnungen.

Alle diese Rechnungen hat der Gemeindepfleger zu stellen, welcher zugleich Lokalschulkassarendant und Armenkassier ist.

Wenn auch die k. Pfarrer, Lehrer, Gemeindevorsteher oder eine dritte Person hin und wieder sich diesem Rechnungswesen unterziehen, so ist doch der Pfleger der allein verpflichtete Rechnungssteller.

Doch kann den Gemeindevorstehern auch die Funktion eines Gemeindepflegers auf den Grund förmlichen Gemeindebeschlusses in dem Falle übertragen werden, wenn ein eigenes für die Gemeindepflegersstelle qualifizirtes und nach den Gesetzen wählbares Individuum in der Gemeinde nicht bestehen sollte.

(Höchste Ministerial-Entschließung vom 31. Oktober 1837, den Vollzug des revidirten Gemeinde-Edikts betr. Tit. LXVII, Ziff. 174.)

Abweichungen von diesen Grundsätzen sind schlechterdings nicht zu dulden; es wäre denn, daß die Curatelbehörde aus besondern Gründen eine Ausnahme für zulässig erklärte. Dieß kann jedoch nicht während der Revisionsgeschäfte geschehen, sondern es muß hierüber eine besondere Genehmigung extrahirt werden.

Ad 2. Das Stiftungsrechnungswesen zerfällt

a) in die Cultus-,

b) in die Unterrichts- und

c) in die Wohlthätigkeitsstiftungsrechnungen.

Für die Administration des Cultusstiftungsvermögens besteht eine besondere Verwaltung, nämlich die Kirchenverwaltung mit eigenem Pfleger.

Für das übrige Stiftungsvermögen ist der Gemeindeausschuß und der besonders gewählte Stiftungspfleger verantwortlich.

Außerdem existirt noch das Distriktsstiftungsvermögen.

Auch kommen Distriktsumlagenrechnungen vor, welche durch mehrere Gemeinden für bestimmte Zwecke, z. B. für Communalstrassen- und Brückenbau, Vorspann und Einquartierung u. s. w. gelegt werden.

Endlich besteht eine jährliche Rechnung des Distriktsarmenpflegschaftsausschusses.

Das ist die allgemeine Eintheilung in Hinsicht des den administrativen Geschäftsgang der Curatelbehörden berührenden Communal- und Stiftungsrechnungswesens.

§. 2.

Die Quellen dieser Geschäftssparte sind:

1) das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818, revidirt am 1. Juli 1834;
(Gesetzblatt 1834.)

2) die Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818;
(Regierungsblatt 1818.)

3) das Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltung in den Landgemeinden vom 24. September 1818;
(Regierungsblatt 1818.)

4) die halboffizielle Anleitung über die neuen Kirchenverwaltungen von dem k. Regierungsrathe W. Haberstumpf. München 1834.

5) die Verordnung vom 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens betreffend;

6) die höchste Ministerialentschließung vom 31. Oktober 1837, den Vollzug des Gemeindeedikts betreffend;

7) Döllinger's Administrativ-Verordnungen-Sammlung, XI. Band;

8) das Gemeindeumlagengesetz vom 22. Juli 1819;
9) das Distriktsumlagengesetz vom 11. September 1825;
10) das Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit VI. Verfassungsbeilage Abschn. II. Tit. V, Cap. V, § 96 und seqq.

Auch ist wegen ihrer Fasslichkeit und Vollständigkeit zu erwähnen die von dem k. Regierungsrathe Anton von Baur-Breitenfeld verfaßte Anleitung zur Verwaltung des Stiftungs- und Gemeindevermögens, unter dem Titel: der erfahrne Stiftungs- und Gemeindepfleger, obgleich Vieles darin durch die seither erschienenen Verordnungen außer Anwendung gesetzt wurde.

Außerdem dienen zu Hilfsmitteln die in der Registratur vorhandenen Generalakten über das Stiftungs- und Communalwesen.

§. 3.

Etatisirung.

Der Haushalt jeder, wenn auch ihre Einnahmen blos aus Umlagen schöpfenden Gemeinde und jeder Stiftung muß sich auf einen, nach neunjährigen Durchschnittsberechnungen gebildeten Grundetat nach Formular 1 bis 3 und bei Bestehen von Passiven auf einen Schuldentilgungsplan Formular 5 gründen.

Da diese Grundetats bei allen Verwaltungen und Curatelbehörden bereits vorliegen, so bemerkt man blos, daß dieselben die Grundlage des Communal- und Stiftungshaushaltes in dem vollsten Sinne des Wortes bilden, und als dauernde Grundlage der jährlichen Etatsvarianten in so lange dienen, bis nicht die betreffende Gemeinde selbst bei Berathung der Etatsvarianten zugleich Anträge auf Abänderung des Grundetats beschließt.

Mindest zwei Monate vor Beginn eines jeden Etatsjahres hat jede Gemeinde und jede Stiftung darüber zu berathen, ob nicht in dem Laufe dieses Jahres

a) eine in dem Grundetat unvorhergesehene Ausgabe, oder
b) eine durch gesetzlich zulässige außerordentliche Einnahmsquellen nicht bereits gedeckte Störung der Bilanz zu erwarten stehe.

Verneinenden Falles bildet der feststehende Grundetat und Tilgungsplan von selbst den Anhaltspunkt der Einnahmen und Ausgaben.

Etatsvariante.

Bejahenden Falles dagegen sind die voraussichtlichen Abweichungen in eine Etatsvariante nach Formular Anlage 4 aufzuzeichnen, und diese mit dem Berathungsprotokolle den Curatelbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

Sind hiernach direkte Gemeindeumlagen beschlossen und genehmiget worden, so ist unverzüglich ein Umlage-Repartitionsplan anzufertigen und unter Anlage der von den k. Rentämtern bestätigten Concurrenzrolle, der Curatelbehörde zur Revision und Genehmigung gleichzeitig mit vorzulegen.

Auf den Grund des genehmigten Umlagenplanes müssen die Umlagen unverzüglich bei Beginn des Etatsjahres eingehoben werden, damit der laufende Gemeinde- und Stiftungshaushalt auf vollkommen bereinigter Grundlage beginne und sich fortsetze.

(Ministerial-Entschließung vom 31. Oktober 1837.)

§. 4.

Rechnungs- und Kassaführung.

Der Pfleger erhält von der Verwaltung ein besonderes Register der von ihm zu erhebenden Renten oder Einnahmen an Geld oder Naturalien und die Etats der zu bestreitenden Ausgaben; er führt ein Kassatagbuch nach Formular Anlage 6, und ein Manual oder Hauptbuch nach Formular Anlage 7, wovon das erste die Einnahmen und Ausgaben des Tags enthalten, das zweite aber mit den Positionen der Rechnung selbst versehen, und wenigstens am Schlusse eines jeden Monats aus dem Kassatagbuch ergänzt werden muß.

(§. 37 der Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate und §. 37 der Landgemeinden.)

Der Pfleger muß nicht nur alle zur Ergänzung oder Erweiterung des Fundirungsvermögens gehörigen Baarschaften, sondern auch jeden die Summe von 50 fl. übersteigenden Handrest in die Kasse abliefern.

Die Kasse wird zwar von dem Pfleger geführt, sie soll jedoch zwischen diesem und einem Gemeindebevollmächtigten unter gemeinschaftliche Sperre gesetzt, und nach Umständen entweder bei dem Pfleger selbst, in dem Gemeindehause, oder in der Kirche sicher aufbewahrt werden.

(ibidem und §. 36.)

Am Schlusse des Etatsjahres stellt der Pfleger unter Assistenz des Gemeindeschreibers seine Rechnung nach Formular-Anlage 8 bis 11 incl., welche durch höchste Ministerial-Entschließung vom 31. Oktober 1837 vorgeschrieben worden sind.

(Siehe Döllinger's Adm.-Verordnungensamml. Bd. 11 am Ende.)

In den Städten und Märkten, in welchen rechnungskundige Bürgermeister und Räthe nicht bestehen, liegt den Stadt- und Marktschreibern ob, mit den als Communalkassaführer und als Stiftungspfleger verwendeten bürgerlichen Magistratsgliedern am Schlusse des Jahres abzurechnen, ihre Manualien oder Hauptbücher zu berichtigen, die Rechnungsbelege zu sammeln, und hierauf die Rechnungen zu stellen.

(§. 42 und 41 besagter Instruktionen.)

§. 5.

Kassensturz.

Die Current- und Reservekassen, dann die Materialvorräthe aller Ortsstiftungen und der Gemeinden sollen wenigstens 2 bis 3 Mal jährlich in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Glieder der Gemeindeverwaltungen regelmäßig gestürzt und förmliche Protokolle hierüber verfaßt werden.

Dieser Sturz liegt insbesondere auch den k. Polizeibehörden als niederen Curatelbehörden der Verwaltungen des Stiftungs- und Communalvermögens in Städten und Märkten mit Magistraten ob, und ist jedesmal sogleich nach der Vorlage der Jahresrechnungen auf den Grund derselben, dann mit Berücksichtigung der im nachfolgenden Jahre bis zur Vornahme des Kassasturzes sich besonders ergebenen Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen, und das hierüber abgehaltene Protokoll mit den Rechnungen gleichzeitig zur Vorlage zu bringen.

(Ministerial-Entschließung vom 31. Oktober 1837. Tit. XLVI. Ziff. 134.)

§. 6.

Rechnungsvorlage.

Die gefertigten Rechnungen werden hierauf dem Gemeinde-Ausschusse (in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten) 14 Tage lang mit allen Belegen zur Durchsicht und Erinnerungs-Abgabe vorgelegt, sodann der versammelten ganzen Gemeinde, im Beisein des Gemeinde-Ausschusses, öffentlich vorgelesen.

(§. 105 des revidirten Gemeinde-Edikts.)

Die Kirchenstiftungs-Rechnungen hingegen werden dem Magistrate oder Gemeinde-Ausschusse zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

(§. 94 des revidirten Gemeinde-Edikts und §. 179 der Haberstumpf'schen Anleitung.)

In Gemeinden mit Magistratsverfassung müssen unmittelbar nach der Anerkennung, die Rechnungs-Resultate durch den Druck bekannt gemacht werden, damit jedes Gemeindeglied und jeder zu Gemeinde-Umlagen Beitragende seine Bemerkungen über diese Rechnungen innerhalb 14 Tagen zu dem Magistrats-Einlaufe abgeben könne.

(Revid. Gemeinde-Edikt §. 82.)

Alle Rechnungen werden im Namen und unter Verantwortlichkeit der gesammten Verwaltung gestellt, sie müssen daher von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet sein.

(§. 44 der Instruktion für die Magistrate und §. 48 jener für die Landgemeinden.)

Das Nähere über die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebehörden findet sich unter Tit. XLVI der mehrerwähnten Ministerial-Entschließung vom 31. Oktober 1837.

Am 1. Jänner eines jeden Jahres müssen die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Landgemeinden, und am 1. Februar jene der Magistrate bei der vorgesetzten Behörde eingereicht sein; nach Verlauf dieses Termines soll die Exekution gegen die Säumigen unfehlbar verfügt werden.

(§. 47 und 44 der erwähnten Instruktionen.)

Die land- und gutsherrlichen Gerichte haben die Rechnungen der untergebenen Magistrate, nach genommener summarischer Einsicht, unter Beifügung einer Anzeige der allenfalls bemerkten Gebrechen bei der höheren Behörde vorzulegen.

(§. 46 der Instruktion für die Magistrate.)

§. 7.

Rechnungsrevision.

Zur Revision der Rechnungen ist ein Zeitraum von 2 Monaten zugestanden.

Was insbesondere die Rechnungsrevision und die dabei zu beobachtenden Vorschriftsmaßregeln betrifft, so ist dabei folgendermaßen zu verfahren.

I. Im Allgemeinen.

Form.

1) Ist zu bemerken, ob die Rechnung in der vorgeschriebenen Form gefertigt ist und ob keine Verwechslung der Formulare stattgefunden hat, ob ordentlich lithographirte oder wenigstens sauber linirte Kopfbogen dazu genommen worden sind, widrigenfalls die Rechnung sogleich zur Umarbeitung zurückzugeben ist, besonders auch dann, wenn sie unleserlich und mit schlechter Tinte geschrieben, oder wenn die Rubriken nur mit Bleistift linirt sind.

2) Ist sofort darauf zu sehen, daß die richtige Einreihung der einzelnen Rechnungs-Positionen unter die einzelnen Titel erfolgte, damit nicht Positionen unter unrichtigem Titel vorkommen, was bei den summarischen Zusammenstellungen die Arbeit äußerst erschwert.

3) Die Belege müssen vollständig auf dem Titelblatt der Rechnung der Zahl nach angegeben, fortlaufend nummerirt, gut zusammengeheftet, mit einem mäßig starken Umschlag versehen und überschrieben sein, zu welcher Rechnung sie gehören.

4) Der Pfleger und der Mitkassier müssen auf dem Titelblatte benannt sein.

Unterschrift.

5) Jede Rechnung muß von dem treffenden Verwaltungs-Ausschusse, die Cultusstiftungs-, die Armen- und die Schulkassa-Rechnungen insbesondere aber müssen auch von den k. Pfarrern unterzeichnet sein.

(§. 44 der Instruktion für die Geschäftsführung der Magistrate und §§. 42 und 43 jener der Landgemeinden.)

Abhörprotokoll und Erinnerungsheft.

6) Das Protokoll des Gemeinde-Ausschusses über die Abhör der Rechnung und das Erinnerungsheft müssen der Rechnung beiliegen und darin bemerkt sein, ob die Rechnung sammt allen Belegen 14 Tage lang dem Gemeinde-Ausschusse zur Durchsicht und Angabe seiner Erinnerungen vorgelegen, der versammelten ganzen Gemeinde im Beisein des Gemeinde-Ausschusses öffentlich vorgelesen, ob und was dagegen erinnert worden sei oder nicht.

(§. 105 des revidirten Gemeinde-Edikts.)

7) Den Rechnungen magistratischer Gemeinden und Stiftungen müssen die Erinnerungen der Gemeinde-Bevollmächtigten, ein Exemplar der gedruckten Rechnungs-Ergebnisse, und die in Folge der öffentlichen Publikation etwa dagegen eingelaufenen Bemerkungen einzelner Gemeindeglieder beigelegt werden.

Revid. Gemeinde-Edikt §. 82 und Ministerial-Entschließung vom 21. Nov. 1837.

Vermögens-Ausweis.

8) Keine Rechnung darf ohne Vermögens-Ausweis abschließen.

Inventarium.

9) Auf jeder Rechnung soll hinter dem Vermögens-Ausweise bemerkt sein, bei welcher Rechnung das letzte Inventarium sich befindet, da alle fünf Jahre ein neues Inventarium der Rechnung beigefügt werden muß.

(Ministerial-Entschließung vom 9. März 1819. §. 6. Döllinger's Verordnungen-Sammlung Bd. 11 S. 728.)

Auch muß jeder Rechnung ein vollständiges Verzeichniß über alle Inventars-Zu- und Abgänge, welche sich im Laufe des Jahres ergeben haben, beigelegt werden.

Die Formularien liegen sub Nr. 12 und 13 an.

Abschluß.

10) Am Schlusse jeder Rechnung muß das Kapitals-Vermögen, das unter dem Kassabestande enthalten ist, davon ausgeschieden und dadurch der Betrag des reinen Renten-Ueberschusses dargestellt sein.

11) Ebenso ist am Schlusse jeder Rechnung zu bemerken, ob das Stiftungs- oder Fundirungs-Vermögen an Kapital während des Jahres einen Zuwachs erhalten, einen Abgang erlitten oder mit dem Vorjahre gleich geblieben ist und in ersteren beiden Fällen ist die Ursache anzugeben.

Bei vorkommenden Verlusten ist auf Kapitalisirung der Renten-Ueberschüsse so lange zu dringen, bis der Verlust wieder ersetzt ist.

Etatsansätze.

12) Die Grund-Etats sind mit den Etatsansätzen in der Rechnung zu vergleichen, es ist zu untersuchen,

a) ob die Etatsansätze eingehalten wurden,

b) ob die allenfallsigen Etats-Ueberschreitungen durch curatelamtlich genehmigte Etats-Varianten gerechtfertigt erscheinen oder nicht.

Abweichungen von den approbirten Grund-Etats oder Etats-Varianten müssen im Voraus oder wenigstens nachher durch förmliche schriftliche Beschlüsse der Verwaltungen, dann durch Curatel-Genehmigung gerechtfertiget werden, außerdem unterliegen sie dem Abstriche.

Sind Schulden vorhanden, so ist zu untersuchen, ob ein Schuldentilgungsplan vorliege, welcher die Approbation erlangt hat, und ob solche mit Beobachtung des revidirten Gemeinde-Edikts §. 104 und mit kuratorischer Genehmigung contrahirt wurden.

Auf Einhaltung der Schuldentilgungsplane ist mit aller Strenge zu dringen.

Reservate.

13) Es muß untersucht werden, ob die vorige Rechnung revidirt und approbirt, demnach die Verwaltung vollständig absolvirt sey, oder ob noch Revisions-Reservate bestehen.

Diese sind sodann in das Revisions-Protokoll wiederum aufzunehmen, und das Absolutorium ist bis zur Erledigung dieser Punkte zu verweigern. Vernachlässigungen hiebei sind mehr durch Absendung von Wartboten auf Kosten des Säumigen, als durch bloße Geldstrafen zu beseitigen.

Belege.

14) Bei den Rechnungsbelegen ist vorzüglich darauf zu sehen, ob das Stempel-Edikt zur Anwendung gekommen, (Contraventionen werden nach vorgängiger Untersuchung mit der vorgeschriebenen Stempelstrafe belegt), ferner, ob bei einzelnen Einnahms- und Ausgabs-Positionen z. B. Verpachtungen ꝛc., wo es vorgeschrieben, die kuratorische Genehmigung eingeholt; endlich, ob die Ausgabs-Belege auch mit Worten abquittirt wurden, und die Handzeichen solcher Personen, welche nicht schreiben können, von einem exceptionsfreien Zeugen bestättiget sind.

15) Im Allgemeinen ist schlüßlich noch zu bemerken, daß

a) die Gemeinde-Rechnungen 20 fortlaufende Einnahms- und eben so viele Ausgabstitel haben, von denen keiner übergangen, keiner mit einer andern Nummer als derjenigen bezeichnet werden darf, welche im Formulare angegeben ist,

b) dagegen haben die Kirchen-, Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Stiftungs-Rechnungen 18 fortlaufende Einnahms- und 12 Ausgabstitel.

Daher ist ein Unterschied bei Anfertigung und Revision der Kirchenstiftungs- ꝛc. und Gemeinde-Rechnungen.

Hinweglassung überflüssiger Titel.

Uebrigens sind die Gemeinde- und Stiftungsbehörden nicht gehalten, die in ihrem Gemeinde- und Stiftungshaushalte nicht vorkommenden Rubriken aus bloßem Formalism in den Etats und Rechnungen aufzuführen; vielmehr steht diesen Behörden zu, die bei ihnen nicht vorkommenden Rechnungs-Rubriken hinwegzulassen.

Ebenso steht denselben zu, einzelne Rubriken nach den Spezialitäten des treffenden Rechnungs-Objektes in angemessene Unterabtheilungen zu theilen, so daß durch die Vorzeichnung eines allgemeinen Formulars zwar Gleichförmigkeit erzielt, keineswegs aber eine unnöthige Vermehrung der Schreibereien herbeigeführt, oder die in einzelnen Orten etwa erforderliche größere Spezialisirung durch eine unüberschreitbare Grenzlinie gehindert wird.

Ministerial-Entschließung vom 31. Oktober 1837, Tit. XLVI. §. 132. Döllinger's Verordnungen-Sammlung Bd. 11.

Insbesondere zerfallen die Stiftungs-Rechnungen rücksichtlich der Ausgabs-Tit. III und IV in zwei Haupt-Abtheilungen, auf die Verwaltung und auf den Zweck, wobei genau Obacht zu geben, daß nicht unter den einen Titel gesetzt werde, was unter den andern gehört.

II. Insbesondere.

I. Bei Gemeinderechnungen.

A. Einnahme.

16) ad Tit. I.

Hier muß der Bestand der vorigen Rechnung vollständig übertragen und bemerkt werden, wie viel Kapital und wie viel Renten sich darunter befinden.

17) ad Tit. II.

Dieser Titel umfaßt die Rückstände der vorigen Rechnungen, und ist lediglich aus der vorigen Rechnung unter Columne

„Reste"

überzutragen.

Wenn daher z. B. in vorausgegangener Rechnung 200 fl. Reste waren, so müssen solche speziell in die laufende Rechnung übergetragen sein und zwar ganz nach Ordnung der Titel der vorigen Rechnung, unter welcher die Reste nachgewiesen sind, auch müssen die Jahre benannt sein, in denen die Reste entstanden.

Es muß also die vorausgegangene Rechnung genau mit der zu revidirenden verglichen werden, damit keine Post ausgelassen werde.

Mehrjährige Rückstände sind der Verwaltung zur Vertretung heimzuweisen, wenn sie nicht im Stande ist, den Nachweis zu liefern, daß sie Alles gethan habe, was zu deren Beitreibung nothwendig war.

(§. 27 der Instruktion über die Geschäftsführung in den Landgemeinden.)

18) ad Tit. III.

Dieser Titel stützt sich hauptsächlich auf das vorjährige Revisions-Protokoll und die Rechnungs-Decharge mit Vorbehalten, welche eben darum nachzusehen sind.

19) ad Tit. IV.

Die Kapitalien, woraus die Zinsen fließen, müssen in einer, wie in der anderen Rechnung in derselben Ordnung vorgetragen sein.

Die Kapitals-Beträge müssen links ausgeworfen werden, um summirt werden zu können.

Die Schuldurkunden sind ihrer Eigenschaft und ihrem Datum nach genau anzugeben; neu hinzukommende Kapitalien müssen immer die letzte Stellung einnehmen.

Ein Kapital, das in der Rechnung als zurückbezahlt in Einnahme erscheint, ist zwar unter den Zinsen noch mit anzuführen, jedoch intra latus, um sogleich zu ersehen, daß es zurückbezahlt ist.

Die ausgeliehenen Kapitalien selbst müssen summirt und mit dem Betrage der ausgeliehenen Kapitalien des Vorjahrs verglichen werden, um zu finden, ob sich das Kapitalsvermögen gleich geblieben ist, sich vermehrt oder vermindert habe.

Es ist auch sogleich Tit. XIV der Einnahme zu vergleichen, und daraus zu entnehmen, ob das heimbezahlte Kapital als vereinnahmt erscheint oder nicht, und ebenso auch Tit. XVII der Ausgabe nachzusehen, ob es wieder ausgegeben resp. verzinslich angelegt ist, widrigenfalls es unter dem Aktivkassabestand am Schlusse der Rechnung enthalten und ausgeschieden sein müßte; zugleich ist der Verwaltung bei eigener Haftung die sofortige verzinsliche Anlegung und der Ersatz der durch Säumniß entgehenden Zinsen aufzutragen. Geschieht dieß nicht, so entsteht, wie die Erfahrung lehrt, Absorbirung des Kapitalvermögens, das ohne ausdrückliche höhere Genehmigung weder zu den laufenden Ausgaben verwendet, noch mit Schulden belastet werden darf.

Noch ist zu bemerken, daß die in Mangel anderer Gelegenheit, bei der k. Bank oder der k. Staatsschulden-Tilgungskasse untergebrachten Kapitalien unter einer besondern Nummer müssen vorgetragen werden.

Die Zinsen, welche vom laufenden Jahre im Rückstande bleiben, werden in die Restcolumne ausgesetzt, um in die nächste Rechnung übertragen und dann unter Tit. II in effective Einnahme geschrieben zu werden.

Die Berechnung der Zinsraten betreffend, so ist hiebei nach Königlicher Ministerial-Entschließung von 19. Februar 1835 das Jahr zu 360 Tagen und das Monat zu 30 Tagen anzunehmen.

Auch soll eine gleiche Verfallzeit aller Kapitalszinse erwirkt und die Zinszeit durchgängig auf den 1. April eines jeden Jahres festgesetzt werden. Alle Zinsenbeträge jedoch, von 50 fl. und darüber, sind in zwei halbjährigen Hälften und zwar die erste am 1. Oktober und die zweite am 1. April eines jeden Etats-Jahres zu entrichten.

(cfr. Königliche Allerhöchste Verordnung vom 16. Jänner 1809 (Regierungsblatt 1809 Seite 202.)

20) ad Tit. V.

Bei den Realitäten ist die Benennung, Pl.-Nr. und Tagwerk-Zahl, resp. Größe derselben stets vorzutragen.

Unter Realitäten in eigener Regie versteht man solche Grundbesitzungen, welche die Verwaltung selbst benützt, ohne sie zu verpachten, z. B. Grundstücke, welche sie auf eigene Rechnung bebaut.

Damit sind die Besoldungsgrundstücke nicht zu verwechseln.

Sind Realitäten verpachtet, so muß die Abschrift des Verpachtungs-Protokolls den Belegen beigefügt werden, und wenn der Pacht mehrere Jahre dauert, muß sich auf den Jahrgang der Rechnung, bei der sich der Beleg befindet, bezogen und das Datum des Verpachtungs-Protokolls angegeben werden, sowie die Nummer, unter welcher es in den Belegen erscheint.

Was im Besoldungsgenuß hingegeben ist, muß hier der Rente nach in Einnahme gesetzt und speziell vorgetragen werden; es erscheint aber unter Tit. VII der Ausgabe wiederum verausgabt, mithin als durchlaufende Post.

Hiegegen wird aber häufig gefehlt, und ist daher diese Vorschrift mit Nachdruck zu handhaben.

21) ad Tit. VI ist nichts zu erinnern.

22) ad Tit. VII.

a) Kornbodenzinse werden nach dem Normalpreis bezahlt, jedoch der Schäffel nicht unter 12 fl., — weßhalb ein rentamtliches Certificat über die Normalpreise beigebracht werden muß.

(Regierungsblatt v. J. 1808. S. 460.)

b) Bei Laudemien oder Handlöhnen ist die größte Aufmerksamkeit zu verwenden; es soll jedenfalls in der Rechnung der vorletzte Handlohnsanfall mit angegeben werden, der Zeit und dem Betrage nach, mit Hinweisung auf die Seite und den Jahrgang der Rechnung, und es ist alles dasjenige zu beobachten, was darüber gesetzlich verordnet ist.

v. Baur-Breitenfeld Seite 170.

Haberstumpf Seite 106—113.

Zu jeder Besitzveränderung muß der grundherrliche Consens eingeholt werden, und es liegt in der Pflicht der Verwaltung, von Zeit zu Zeit nachzuforschen, ob keine Besitzveränderung stattgefunden hat. Allenfalls rückständig gebliebene Handlöhne sind sofort einzuholen.

Ueber die Handlohnsregulirung muß ein Protokoll und zwar bei Landgemeinden gerichtlich aufgenommen werden.

v. Baur-Breitenfeld Seite 174.

Haberstumpf §. 114.

Um die Handlohnsanfälle in steter Evidenz zu halten, ist eine eigene Handlohnskontrolle zu fertigen und jeder Rechnung beizufügen. Diese Controlle muß folgende Rubriken haben:

1) Fortlaufende Nro.
2) Genaue Bezeichnung aller handlohnpflichtigen Objecte mit Namen, Größe und Pl.-Nro.,
3) Eigenschaft der Grundbarkeit,
4) Schätzungswerth,
5) letzter Handlohnsanfall
   a) Zeit,
   b) Betrag,
   c) Verrechnungs-Nachweis,
6) Name des gegenwärtigen Besitzers, resp. Grundholden,
7) Besitztitel,

8) Bemerkungen,

c) Taxen kommen nur da vor, wo sie bei Errichtung von Grundbarkeitsbriefen herkömmlich sind.

d) Bei Zehnten ist wo möglich auf Fixirung hinzuwirken.

v. Baur-Breitenfeld Seite 134 ff. 199.
Haberstumpf §. 138.

Noch ist zu bemerken, daß in diesem Titel alle rentirenden Grundobjecte nach Größe, Lage und Benennung genau bezeichnet werden müssen, mit Hinweisung auf die Steuerkataster-Nummern, damit keine Verwechslung vorkomme und das Grundstück nicht, wie schon öfters geschehen, gänzlich aus der Rechnung verschwinde.

23) ad Tit. VIII.

Ueber die Aufnahmsgebühren der Bürger und Schutzverwandten ist ein eigenes Normativ erschienen, und es ist stets zu ermitteln, ob die Aufnahmsgebühren wirklich vorschriftsmäßig erhoben und eingehalten werden.

Hierüber sind die besondern Akten nachzusehen.

24) ad Tit. IX.

Unter Sustentationsbeiträgen werden alle diejenigen Zuschüsse aus andern Kassen verstanden, welche für Communalzwecke bestimmt sind.

25) ad Tit. X.

Die Geldstrafen, die die Gemeindeverwaltungen auferlegen, dürfen Einen Gulden nicht überschreiten, es ist aber darauf zu sehen, daß dieses Recht geübt und die Strafen gehörig verrechnet werden.

26) ibidem.

Wo Localaufschläge stattfinden, ist das Aufschlagsregister beizulegen und darauf zu sehen, daß solches rechnungsmäßig und sorgfältig geführt werde, und von der ganzen Gemeindeverwaltung anerkannt und unterschrieben sei.

Meistens ist es für die Gemeindekassen nutzbringender, wenn die bestehenden Zölle und Aufschläge verpachtet werden. Jedenfalls ist ein Versuch damit zu machen, um die Räthlichkeit der Verpachtung im Vergleiche mit dem bisherigen Durchschnittsertrage zu ersehen.

v. Baur-Breitenfeld Seite 398—407.

27) ad Tit. XI.

Direkte Gemeindeumlagen können nur dann erhoben werden, wenn die übrigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichend sind.

(Gemeindeumlagengesetz vom 22. Juli 1819 und rev. Gem.-Edikt §. 82 und 104.)

Die Umlagen geschehen nach verschiedenen Maßgaben, z. B. nach der Steuer, nach dem Antheile an den Gemeindegründen, insgemein das Gemeinderecht genannt, nach Familien, nach Klassen u. s. w.

Wie die Umlage für jeden einzelnen Zweck erhoben wird, und nach welchem Maßstabe, ist durch Gemeindebeschlüsse, wo es noch nicht geschehen, ein für allemal festzusetzen.

Will darin eine Abänderung getroffen werden, so kann es nur mit Einwilligung der ganzen Gemeinde und mit eingeholtem kuratorischen Consense geschehen.

Darauf ist genauest zu achten.

Jeder neuen Umlage muß eine Conkurrenzrolle, welche vom königl. Rentamte bestätiget ist, zu Grunde gelegt sein, nach der Form, wie solche bei allen Gemeinden eingeführt ist. Solche müssen alle vor Einhebung der Umlage von der Curatelbehörde geprüft und bestätigt werden, und jeder Rechnung im Originale beiliegen. Die Bestätigung kann nie ins Gebiet der Rechnungsrevision fallen, sondern muß immer besonders erholt werden, wie oben §. 3 näher erläutert.

28) ad Tit. XII.

Veräußerungen von Realitäten und Rechten können nach §. 82 und 104 des rev. Gem.-Ed. nur nach Vernehmung der Gemeinde und nach §. 25 dess. mit Genehmigung der Curatel geschehen. Es kommt aber häufig der Fall vor, daß die Gemeinden einzelne kleine Gemeindeflecke verkaufen und den Erlös zur Deckung der laufenden Ausgaben verwenden.

Dieß ist durchaus nicht zu dulden, da der Erlös immer Kapitalsvermögen ist und an die Stelle des verkauften Objektes tritt, daher verzinslich angelegt werden muß.

Auch solche Erlöse sind vom Kassabestande am Ende auszuscheiden, und wenn dadurch eine Vermehrung entstehet, solche vorzumerken.

29) ad Tit. XIII.

Bei Obereigenthums- und Gefällablösungen ist zu berücksichtigen, daß das Ablösungskapital gleichfalls wiederum verzinslich angelegt und vom Kassabestande ausgeschieden werden müsse.

30) ad Tit. XIV.

Heimbezahlte Aktivkapitalien müssen bei Tit. IV der Einnahme an den links ausgeworfenen Summen, wenn sie sich darunter befinden, abgezogen werden und unter Tit. XVIII in nämlicher Rechnung wieder in Ausgabe erscheinen, wenn sie wieder ausgeliehen worden sind.

Ueber Aufkündung und Heimzahlung der Aktiv-Kapitalien ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen, von den Kapitalsträgern unterzeichnen zu lassen, und Behufs der Controlle der richtigen Zins-Raten-Berechnung zu den Rechnungs-Belegen zu nehmen.

31) ad Tit. XV.

Aktivvorschüsse an andere Kassen müssen durch alle Rechnungen in Soll Einnahme gestellt und so lange in Rest geführt werden, bis ihre Rückzahlung effektiv erfolgt, also als wirkliche Einnahme erscheint. Sodann ist auf deren verzinsliche Anlegung unter Tit. XVII der Ausgabe zu sehen.

32) ad Tit. XVI.

Hier werden die von der Gemeinde kontrahirten Schulden eingesetzt, welche jedoch ohne curatorische Genehmigung und ohne approbirte Schuldentilgungspläne nicht kontrahirt werden dürfen.

v. Baur-Breitenfeld Seite 384, 390, 395, 397, 388.

33) ad Tit. XVII.

Auch Vorschüsse anderer Kassen erscheinen als Schulden, wenn sie nicht in demselben Jahre zurückbezahlt werden, darunter gehören auch die Vorschüsse der Pfleger, welche nicht zu dulden sind, weil sie als unbefugte Schuldkontrahirungen erscheinen.

34) ad Tit. XVIII.

Jede Gemeinderechnung soll eine vollständige Uebersicht von allen denjenigen Lasten gewähren, welche jedes Gemeindeglied zur Erreichung gemeindlicher Zwecke zu tragen hat.

Es sollen daher alle Umlagen in der Gemeinderechnung erscheinen, welche für Gemeindezwecke insbesondere, oder für Wohlthätigkeit, Unterricht und Cultus verwendet werden, wenn sie gleich wiederum an andere Kassen hinausgegeben werden, z. B. an die Stiftungs- oder an die Armen- oder an die Schulkassen.

Daher müssen entweder hier, wenn Steuerbeischläge stattfinden, oder schon unter Tit. XI an Gemeinde-Umlagen die nöthigen Einträge in der Rechnung geschehen, wogegen der Tit. IX der Ausgabe die Verwendung oder Auszahlung an die einzelnen Kassen summarisch nachweist.

35) ad Tit. XIX.

Ueber anfallende Schankungen und Vermächtnisse sollte eigentlich von jedem Gericht ein besonderes Verzeichniß geführt werden; da dieß aber in der Regel nicht geschieht, so hängt es jetzt immer nur von der Redlichkeit der Verwaltungen ab, ob sie dergleichen Vermehrungen des Kapitalvermögens in Einnahme stellen wollen oder nicht; und es ist daher keine sichere Controlle vorhanden. Um daher doch einigermassen der Sache abzuhelfen, ist bei jeder Rechnung die Frage speziell zu stellen, ob dergleichen Einnahmen nicht stattgefunden haben.

Solche Zuschüsse erscheinen als Vermehrungen des Kapitalvermögens und sind in Zugang zu bringen, daher vom Kassabestande gleichfalls auszuscheiden.

36) ad Tit. XX.

Unter zufällige Einnahmen sind z. B. gefundene Schätze, so weit sie der Gemeinde gehören, oder außerordentliche Vortheile durch Glücks-zufälle zu rechnen.

B. Ausgabe.

37) ad Tit. I.

Wie bei den Einnahmen die ältern Aktivreste sub Tit. II. eingetragen sind, so müssen auch hier diejenigen Zahlungsrückstände vorgetragen werden, welche unter den einzelnen Ausgabstiteln der vorausgehenden Rechnung vorkommen, aber wegen Mangel an Mitteln nicht bezahlt werden konnten, und eben darum in Rest geschrieben werden mußten.

Dieser Titel formirt sich daher aus den Titeln der älteren Rechnung.

38) ad Tit. II.

Dieser Titel gründet sich theils auf die vorausgehende Rechnung, theils auf das Revisionsprotokoll derselben und die revisorischen Vorbehalte dazu.

39) ad Tit. III.

Nichts besonderes zu erinnern und an sich deutlich.

40) ad Tit. IV.

Hier kommen alle weiteren Kosten in Ansatz, welche die Einnahme der von 1 — 5 benannten Einnahmskategorie verursachen.

Der Begriff der Sustentationsbeiträge ist schon oben Tit. IX der Einnahme erklärt.

41) ad Tit. V.

Ist an sich klar.

42) ad Tit. VI.

Hier kommen nur solche Prozeßkosten in Ausgabe, in welche die Gemeindekasse wirklich rechtskräftig verurtheilt ist, daher die Kostennachweise in Original oder beglaubigten Abschriften nebst Auszug aus dem verurtheilenden Erkenntnisse den Belegen beizufügen ist.

Auch solche Prozeßkosten sind hier zu verausgaben, welche nicht ersetzt werden können.

Bloße Vorschüsse der Prozeßkosten während des Laufs des Prozesses gehören unter Tit. XVIII der Ausgabe, und müssen unter Tit. XV der Einnahme wiederum vereinnahmt werden, wenn der Prozeß beendigt und gewonnen ist, oder definitiv unter Tit. VI der Ausgabe verausgabt werden, wenn der Prozeß mit den Kosten wirklich verloren ist.

Vorgeschossene Kosten sollten daher immer unter Tit. XV der Einnahme so lange in Rest geführt werden, bis sie wirklich eingehen, weil außerdem der Wiederersatz in Vergessenheit geräthe.

43) ad Tit. VII.

Hier wird lediglich zur schnelleren Uebersicht Tit. LXX der höchsten Ministerialentschließung vom 31. Oktober 1837 eingeschaltet:

„§. 180) Die Belohnungen der Gemeindevorsteher, der Pfleger und Gemeindeschreiber, dann die Gebühren der letzteren für etwa

übertragene Rechnungsführung und die Entschädigungen der Ausschußmitglieder für die im §. 99 des revid. Gem.-Edikts vorhergesehenen Leistungen werden von dem Ausschusse der Gemeinden unter Curatelbestätigung festgestellt."

In Ausübung dieses Rechts sind die Gemeinden an folgende Normen gebunden:

a) Die Belohnungen haben sich in der Regel innerhalb nachstehender Minimal- und Maximalgrößen zu bewegen:

aa) für einen Gemeindevorsteher von 10 bis 20 kr. von jeder Familie, deren Haupt wirkliches Gemeindeglied ist;

bb) für einen Gemeindepfleger von 1 bis 2 fl. — von je 100 fl. wirklich eingehobener Renten des Gemeindevermögens, und in Geld regulirter Gemeindeumlagen;

cc) für einen Stiftungspfleger von 1 bis 4 fl. von je 100 fl. der von demselben, nicht durch aufgestellte Agenten, sondern unmittelbar eingehobenen Renten des Stiftungsvermögens.

b) Die Entschädigungen der Gemeindevorsteher, Pfleger, und Ausschußmitglieder für Zehrung und Versäumniß sollen, bei gemeindeamtlichen, von den Partheien gesetzlich nicht zu tragenden Verrichtungen außerhalb des Gemeindebezirks, von der Meile Wegs ohne Aufrechnung der nicht eine volle Stunde betragenden Distanzen und ohne Ersatzanspruch für den Rückweg,

aa) wenn die Entfernung nicht über Nacht dauert, 15 bis 20 kr. und

bb) entgegengesetzten Falles für jeden Tag weiter nothwendigen Aufenthaltes überdieß 30 bis 48 kr. betragen.

Das Laufgeld von 20 kr. für jede Meile kömmt auch den Stiftungspflegern bei Einheischung rückständiger Renten von der Gesammtheit aller im Rückstande begriffener moralischer und physischer Personen eines Ortes zu.

c) Der Gemeindeschreiber hat auf eine Schreibgebühr von 3 bis 6 kr. per Bogen und für die etwaige Anfertigung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen auf eine durch Uebereinkunft mit dem remunerationspflichtigen Ge-

meinde- und resp. Stiftungspfleger, oder im Nichtvereinigungsfalle im Curatelwege festzusetzende besondere Remuneration Anspruch, welche jedoch letzteren Falles den Betrag von 12 kr. für den Bogen — einschlüssig der Reinschrift — nicht überschreiten darf.

181) Ueberschreitungen sind alles Ernstes zu hindern und begründen bei ihrem Kundwerden gegen die treffende Unterkuratelbehörde disziplinare Einschreitung.

44) ad Tit. VIII.

Ist an sich klar.

45) ad Tit. IX.

Die Gemeinderechnung umfaßt alle Ausgaben die aus Gemeindemitteln, im Gegensatze von Stiftung, für irgend einen Zweck geleistet werden.

Daher erscheinen hier

a) alle Ausgaben für den Cultus, in so weit aus dem Gemeindevermögen oder aus Umlagen der Gemeindeglieder für kirchlichen Zweck etwas geleistet werden muß, wozu die Mittel der Cultusstiftungen nicht selbst hinreichen;
b) für das Schulwesen desgl., soweit die Renten der Lokal-Schulkasse und der allenfalls vorhandenen örtlichen Unterrichtsstiftungen, wenn diese nicht ohnehin mit der Schulkassa verschmolzen sind, nicht zureichen;
c) für die Armuth desgl., in soweit die Renten der örtlichen Wohlthätigkeitsstiftungen nicht hinreichen, mithin Behufs des Unterhaltes der Armen zu Umlagen geschritten werden muß.

Gegen diesen Grundsatz wird häufig gefehlt, daher es kommt, daß die Gemeinden nie eine klare Uebersicht über ihre sämmtlichen Leistungen für alle genannten Zwecke gewinnen. Wenn sie aber diese Uebersicht haben sollen, was durchaus rathsam ist, weil dadurch die Gemeinde allein in den Stand gesetzt ist, ihren finanziellen Zustand richtig zu beurtheilen, auf Minderung der Ausgaben und Mehrung der Einnahmen mit Umsicht hinzuwirken, und die Kräfte der einzelnen Gemeindeglieder, die Bedürfnisse der Armen, so wie den nöthigen Aufwand auf die örtlichen Institute, Bauten u. s. w. von den unvermeidlichen und

luxuriösen oder unzweckmäßigen kennen und unterscheiden zu lernen, und durchdachte Wirthschaftspläne oder Etats und Etatsvarianten entwerfen zu können, so ist auf die Vollziehung dieses Grundsatzes mit Consequenz und Nachdruck zu dringen.

Dadurch allein ist es möglich, die unaufhörlichen Zwischenausschläge, welche zu fortwährenden Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern Anlaß geben, zu vermeiden, und den Umlagenmaßstab für alle Zwecke auf eine möglichst einfache Norm zurückzuführen, damit nicht bald nach der Steuer, bald nach Gemeinderecht, bald nach Familien und Individuen, bald nach Klassen die Umlage erhoben werde, was entweder zu einer ungeheuren Vielschreiberei, oder zu gänzlicher Vernachlässigung der Form und der über das Umlagswesen bestehenden gesetzlichen Vorschriften führt, welche die Gemeindeverwaltungen so gerne hintansetzen.

Es sind die Unterabtheilungen des Tit. IX von 1 — 8 genau im Auge zu behalten, und es sind zur Vermeidung von Verwendungen unter der Hand, welche aus der Rechnung weggelassen sein könnten, was durchaus nicht zu dulden ist, von Revisionswegen öfters Fragen zur Beantwortung zu stellen, ob für die genannten Zwecke nicht allenfalls Ausgaben stattgefunden haben.

46) ad Tit. X.

Unter diesen Titel gehören die Ausgaben für Neubauten nicht, sondern, da in Landgemeinden Besoldungen nicht vorkommen, nur Kaminfegerlöhne und Brandassekuranzen, Baureparaturen, das Aufzieherlohn für die Gemeindeuhren.

Ueber die jährlichen Reparaturkosten müssen die technisch geprüften Kostenvoranschläge nebst dem Beschluß der Gemeindeverwaltung und nach Umständen der Curatel-Behörde unter die Belege aufgenommen werden, desgleichen die quittirten Arbeitsconti's und Tagschichtenzettel.

47) ad Tit. XI.

Unter diesen Titel gehören alle Zahlungen für distriktive Zwecke, als:

für Distriktsarmenkassa, Vizinalstraßenbau, für's Irrenhaus, in so weit solche Leistungen auf der Gemeindekassa ruhen.

48) ad Tit. XII. Ist an sich klar.

49) ad Tit. XIII.

Diesen Ausgaben müssen die Schuldentilgungspläne, die kuratorisch genehmigt sein müssen, zur Grundlage dienen. Diese Pläne sind Bestandtheile des Etats. Es dürfen keine Ausgaben auf nicht speziell genehmigte Schulden statt haben.

Hinsichtlich der Zinsen und der Kapitalien ist auf die etatsmäßige Minderung derselben Rücksicht zu nehmen und darauf zu dringen, daß der Etat des Schuldentilgungsplans alljährlich streng eingehalten werde.

Kleinere, als die genehmigten Abschlagszahlungen dürfen nicht stattfinden, wenn sie nicht kuratorisch besonders genehmigt sind.

Auch werden hier alle erhaltene Passivvorschüsse zurückbezahlt, welche unter Tit. XVII der Einnahme aufgenommen wurden, und zwar in dieser oder der vorausgegangenen Rechnung. Solche müssen unter diesem Titel so lange in Restausgabe geführt werden, bis ihre Heimbezahlung effectiv erfolgt.

50) ad Tit. XIV.

Jeder Etat soll mit einem Reservefond abschließen. Kommen keine Ausgaben vor, welche als unvorhergesehen aus dem Reservefond bestritten werden müssen, so findet unter diesem Titel auch keine Ausgabsposition statt, und der Reservefond wächst dem Aktivkassabestande zu; es ist aber beim Abschlusse darauf zu sehen, daß der Aktivkassabestand dem Reservefond im Betrag mindestens gleich komme und zwar nach Ausscheidung des Kapitalsvermögens.

Die Größe des Reservefonds erhellt aus den Etats.

Hiebei ist noch zu bemerken, daß, weil der Reservefond gedeckt sein muß, solcher entweder aus der Gesammteinnahme des rentirenden Vermögens oder durch Umlagen mit in Einnahme gestellt sein soll. Denn es soll immer so viel Einnahme vorhanden sein, daß nach Abzug aller Ausgaben mindestens noch ein Reservefond als Aktivbestand übrig bleibt.

51) ad Tit. XV. Ist klar. §. 82 und 104 des rev. Gem.-Edikts.

52) ad Tit. XVI.

Hieher gehören z. B. Ablösungen von Grundbarkeitslasten, Zehnten und sonstigen Passivreichnissen von Grundstücken und andern Reali-

täten, die die Gemeinde durch Hingabe eines entsprechenden Kapitals an den berechtigten Grund- und Zehntherrn vornimmt.

Einer solchen Ablösung muß eine Berechnung zur Grundlage dienen, und die Ablösung muß von der Curatelbehörde genehmigt sein.

53) ad Tit. XVII.

Hier müssen die in vorausgegangener oder laufender Rechnung heimbezahlten Kapitalien und allenfallsigen Rentenüberschüsse mit Ausscheidung des Reservefonds wiederum verausgabt werden.

Als Ausgabs-Belege dienen die gerichtlichen Anlehens-Tabellen mit der Curatel-Genehmigung und der Bestätigung des vollzogenen Hypotheken-Eintrages versehen nach Formular 14.

Die Schuldurkunde und der Schuldner müssen genau bezeichnet sein.

Es ist daher genau zu recherchiren, wie viel Kapitalsvermögen von voriger in diese Rechnung mit übertragen oder neuerdings einbezahlt worden ist, und es müssen daher vorzüglich der Abschluß der vorigen Rechnung und die Ausscheidung des Kapitalvermögens von den Rentenüberschüssen, dann die Einnahmstitel 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19 und 20, unter denen überall Kapitalsvermögen anfällt, nachgesehen und verglichen werden.

Die Ausleihung von Kapitalien kann nur Statt finden:

a) auf Hypotheken gegen den doppelten Werth der verpfändeten Objekte und Kautionseintrag für Zinsen und Kosten, wenn sonach das erbetene Darlehen die auf der betreffenden Realität haftenden Schulden nicht über die Hälfte des Realitätenwerthes erhöht, und die dargebotene Hypothek vollständig innerhalb der ersten Hälfte jenes Werthes gewährt erscheint,

b) bei der Staatsschuldentilgungskassa,

c) bei der k. Bank oder andern speziell genehmigten öffentlichen Anstalten.

Auf Handscheine darf nichts ausgeliehen werden, widrigenfalls solche Darlehen der Verwaltung zur Vertretung heimzuweisen sind, und der Pfleger zu gewärtigen hat, daß eine Kaution im Hypothekenbuche auf ein Anwesen eingetragen werde. (Cfr. kgl. Ministerial-Entschließung vom 31. Oktober 1837 Tit. XXXVII Ziff. 113 sqq. und Regierungsblatt 1807, Seite 912—914.)

54) ad Tit XVIII.

Vorschüsse einer Kasse an die andere, insoferne sie nicht im nämlichen Etatsjahre zurückersetzt werden, dürfen nur mit Genehmigung der Curatelbehörde geleistet werden, §. 128 resp. 123 Ziff. 8 des rev. Gem.=Edikts.

55) ad Tit. XIX.

Hieher gehören alle größere Ausgaben für Gemeindeanstalten, z. B. Herstellung neuer Pflasterstrecken u. s. w.

56) ad Tit. XX.

Neubauten unterliegen spezieller kuratorischer Genehmigung und die technisch geprüften Kostenvoranschläge sind unter die Belege aufzunehmen.

C. Abschluß.

57) Die Feststellung erfolgt erst nach Beantwortung der Notaten. Vom Aktivkassabestand ist das Kapitalsvermögen auszuscheiden, welches unter Tit. 12 bis 17, 19 und 20 der Einnahme vorkommt und sich allenfalls unter dem, aus voriger Rechnung übergetragenen Kassabestand Tit. I der Einnahme schon befunden hat und nicht unter Tit. 15, 16, 17, 18 und 20 in laufender Rechnung schon wieder ausgegeben wurde.

Der etatsmäßige Reservefond für unvorhergesehene Fälle muß wenigstens in Kassa bleiben.

Bedeutende Rentenüberschüsse sind nicht in Kassa zu dulden; vielmehr ist die Verwaltung anzuweisen, solche verzinslich anzulegen, zum wenigstens bei der k. Bank oder der k. Staatsschulden=Tilgungskasse, wenn keine andere sichere Gelegenheit sich darbietet.

Geschieht dieß nicht, und der Pfleger kann sich hierüber nicht ausweisen, so muß er für herbeigeführte Verluste durch Unglücksfälle, z. B. Feuersgefahr, Diebstahl rc. haften.

Jedenfalls muß die Kassa unter sicherm kumulativem Verschlusse stehen, und die Gelder dürfen nie mit Privatgeldern vermengt werden.

Manchmal kommt es noch vor, daß die Rechnung in Folge von Mehrausgaben mit einem sogenannten Passiv=Reste (eigentlich ungenehmigtem Passiv=Vorschuß des Verwalters, oder einer andern Kasse, oder derselben Kasse aus den Gefällen des nächstfolgenden Jahres) abschließt.

Ein solcher ist jedoch gesetzwidrig und daher unnachsichtlich dem Abstriche zu unterwerfen, weil jeder Vorschuß, welcher in demselben Jahre nicht zurückbezahlt wird, nur nach vorgängiger Beschlußfassung und mit Genehmigung der Curatelbehörde contrahirt werden darf, welche Voraussetzungen aber bei einem Passiv-Reste wegfallen; sonst würde die Vereinnahmung desselben als Vorschuß unter dem treffenden Rechnungstitel rechnungsmäßig erfolgt sein.

Etatsmäßige Ausgaben, welche aus den Gefällen des laufenden Jahres wegen unvorhergesehener Umstände nicht gedeckt werden können, sind unter den Ausgabs-Resten vorzutragen, und im nächstfolgenden Jahre zu bezahlen resp. unter Titel I der Ausgaben effectiv zu verausgaben, wornach jeder Passivrest ipso facto wegfällt. Rev. Gem.-Edikt §§. 123 und 128.

D. Summarischer Vermögensausweis.

58) Dieser ergibt sich durch Zugrundlegung des Nachweises voriger Rechnung und durch Vergleichung der Einnahmstitel 1, 4, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20 und der Ausgabstitel 13, 15, 16, 17, 18, 19. Hiernach kann leicht bemessen werden, ob sich das Vermögen gegen vorige Rechnung vermehrt, oder vermindert, oder ob sich z. B. nur einzelne Vermögenstheile vermehrt, die andern dagegen vermindert haben.

Die Etats sind als erste Grundlage anzunehmen, die folgende Rechnung als weitere Grundlage. Die Mobilien enthält das letzte Inventarium und was weiter an solchen angeschafft worden ist, ergeben die seitdem weiter laufenden Rechnungen, resp. die denselben beigefügten Zu- und Abgangsverzeichnisse nach Formular 13.

59) II. Bei Schulkassarechnungen.

III. Bei Armenkassarechnungen.

IV. Bei Stiftungsrechnungen.

V. Bei Distriktsarmenrechnungen.

Was in Vorstehendem von den Gemeinderechnungen bemerkt ist, findet im Allgemeinen auf alle andere Gattungen von Rechnungen Anwendung, nur daß die sich correspondirenden Einnahms- und Ausgabstitel eine andere Eintheilung haben.

Die Stiftungsrechnungen fassen ihre Einnahmen und Ausgaben kürzer zusammen, und namentlich unter Tit. III und IV der Ausgabe, alle

Ausgaben auf die Verwaltung und den Zweck. Die Ausgaben auf den Zweck enthalten alle Verwendungen, welche in der Absicht des Stifters lagen und zur Erhaltung der Institute nothwendig sind.

Die übrigen Titel kommen meist auch in der Gemeinderechnung vor, nur unter andern Nummern. Insbesondere ist jedoch zu bemerken.

A. Einnahme.

60) ad Tit. X.

Hieher gehören Sustentationsbeiträge, Leistungen, welche alle Jahre in gleicher Größe zu bestimmten Zwecken aus andern Kassen in die Stiftungskassen fließen, und sich auf besondere Rechtstitel gründen, z. B. die sogenannten Staatsbeiträge, Pässivreichnisse anderer Stiftungen oder Gemeinden, welche auf besonderm Herkommen beruhen, drgl. von Privaten, z. B. es ruht auf einer Mühle oder auf einem Gute die Last, alljährlich die Hostien, den Communionwein rc. zu liefern, dessen Werth dann in Geld angeschlagen werden muß.

Zufällige, ungemessene und nicht regelmäßig wiederkehrende Einnahmen gehören nicht unter diesen Titel, sondern unter Tit. XI oder XVIII der Einnahme.

61) ad Tit. XII.

Die Kirchenverwaltungen heben die Umlagen nicht selbst ein, sondern die Gemeindeverwaltungen, und solche erscheinen daher, wie alle Umlagen für Stiftungszwecke, in den treffenden Gemeinderechnungen in Einnahme und Ausgabe als durchlaufende Post.

Die Pfarrsprengel und die Kirchenverwaltungen erstrecken sich meist über mehrere Gemeinden, daher kann z. B. die Kirchenverwaltung A. an Umlagen einnehmen

a)	von der Gemeinde	B.	40 fl.
b)	„ „ „	C.	10 fl.
c)	„ „ „	D.	3 fl.
d)	„ „ „	E.	15 fl.
e)	„ „ „	F.	2 fl.

Diese einzelnen Beträge müssen in den dortigen Gemeinderechnungen erscheinen, hier aber fließen sie in eine und dieselbe Kasse aus jenen.

Dieß gilt auch von andern Stiftungen, woran mehr als eine Landgemeinde Antheil hat, wenn Umlagen zur Deckung des Deficits noth-

wendig sind, was jedoch bei Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen nur höchst selten vorkommen wird, z. B. nur dann, wenn die Gemeinde Kapitalvermögen verwendet und durch Umlagen wieder zu ersetzen hätte.

Dieß findet auch Anwendung auf Localschulkassen und Armenkassen und zwar unter den treffenden Titeln.

62) ad Tit. III.

Schulden können nur mit kuratorischem Consens unter Zugrundlegung eines Schuldentilgungs-Planes contrahirt werden, und ist deren planmäßige Tilgung auf das Strengste zu überwachen.

63) ad Tit. 14, 15, 16, 17, wie ad Tit. 12, 13, 14, 15, 16, 17 bei den Gemeinderechnungen.

64) ad Tit. XVIII.

Legate und Fundirungszuflüsse sind Mehrungen des Kapitalvermögens, dürfen nicht unter die Renten geworfen, müssen vielmehr verzinslich angelegt werden, unter Tit. XI der Ausgabe; dieselben sind von dem Aktivkassabestand auszuscheiden und im Vermögensausweis in Zugang zu bringen.

Da nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 die Genehmigung der Fundirungszuflüsse zu Cultusstiftungen den Kreis-Regierungen vorbehalten bleibt, so müssen Abschriften der deßfallsigen Entschließungen zu den Einnahms-Belegen gebracht werden.

B. Ausgabe.

65) ad Tit. III.

Die Besoldungen des Verwaltungspersonals sind verschieden von den Besoldungen der Kirchendiener, des Pfarrers, Meßners, Todtengräbers ꝛc., welche unter Tit. IV gehören.

Unter dem Ausdrucke „Regie“ versteht man jeden Aufwand auf die Administration, im Gegensatze vom Aufwande auf den Zweck.

66) ad Tit. IV.

Wenn allenfalls Wachs, Wein, Oblaten von Privaten in natura oder um einen gewissen Geldanschlag geliefert werden, so müssen sie um den Anschlagswerth in Einnahme und hier wiederum in Ausgabe gesetzt sein, weil sie sonst als doppelt bezahlt erscheinen, und dem Pfleger in die Tasche fallen.

Bei den Bedürfnissen für Wachs ist darauf zu sehen, daß das Tropfwachs nicht außer Verrechnung bleibt, sondern von dem Wachs-Conto gehörig in Abzug gebracht wird.

67) ad Tit. V wie ad Tit. XV der Gemeinderechnung.
68) ad Tit. VII wie ad Tit. VI der Gemeinderechnung.
69) ad Tit. VIII wie ad Tit. XI der Gemeinderechnung.
70) ad Tit. IX wie ad Tit. XIII der Gemeinderechnung.
71) ad Tit. X wie ad Tit. XVIII der Gemeinderechnung.
72) ad Tit. XI wie ad Tit. XVII der Gemeinderechnung.
73) ad Tit. XII wie ad Tit. XVIII der Gemeinderechnung.
74) 2c. 2c.

C. Abschluß und

D. Vermögensausweis.

Wie bei der Gemeinderechnung.

§. 8.

Form eines Revisions-Protokolls.

Protokoll

der

Revision der Gemeinde- (Localschulkassa-Armen-Wohlthätigkeitsstiftungs- Unterrichtsstiftungs- Kultusstiftungs-Rechnung mit Benennung ihres Namens, z. B. der Behaimschen, Walter'schen 2c. der Landgemeinde (Ortsgemeinde), Schulgemeinde (Kirchengemeinde) N. N. für das Verwaltungsjahr 18

Verhandelt N. N. den

Bei Revision vorstehender Rechnung hat sich Folgendes zu erinnern gefunden.

I. Im Allgemeinen.

1) 2c. 2c.

Nun sind diejenigen Punkte zu eruiren, die oben angegeben sind, und jeder Punkt erhält durch das ganze Protokoll die fortlaufende Nummer.

II. Insbesondere.

A. Einnahme.

11) 2c. 2c.
12) 2c. 2c.

B. Ausgabe.

30) rc. rc.

C. Abschluß.

40) rc. rc.

D. Vermögensausweis.

50) rc. rc.

(Unter allen diesen Nummern wird das Nöthige gerügt, wozu die Instruktion Anleitung gibt, auch ist zu bemerken, daß nach der verordnungsmäßigen Vorschrift über Revision die Pfleger zur Erledigung der Notaten vorgerufen werden sollen.)

§. 9.

Revisionsverfahren überhaupt.

Eigentlich sollen die Pfleger zu Amte gerufen, mit ihnen die Rechnungen durchgegangen, die Notaten sogleich zu Protokoll gestellt, was sich erledigen läßt, auf der Stelle erlediget, was nicht, zur nachträglichen Erledigung vorbehalten werden; dieß Verfahren erscheint bei einfachen Rechnungen auch zureichend. Die Erfahrung lehrt aber, daß bei etwa erheblicherem Vermögen eine gründliche Revision auf diese einfache Weise sich nicht erzielen läßt; denn meist ist der Pfleger mit der Rechnung, die er von andern machen läßt, nicht vertraut, weiß über die wichtigsten Punkte keine Aufschlüsse zu geben, entschuldigt sich mit seiner Rechnungsunkenntniß, oder redet sich auf den Gemeindevorsteher aus, und die Notaten bleiben unerledigt, des Schreibens wird dann kein Ende.

Daher ist es rathsam, das Revisionsprotokoll ungestört zu entwerfen, und damit mit dem Mundiren desselben die Kanzlei nicht so sehr belästiget werde, es gegen Remission an die Gemeindeverwaltung zur vorläufigen Durchsichtsnahme und Instruktion des Pflegers mit Beisetzung des Termins zur Notatenbeantwortung, resp. Erledigung in originali hinauszuschließen.

Die Erfahrung lehrt aber, daß ungeschickte Verwaltungen die Protokolle verlieren, daher ist die Anordnung zu treffen, daß sie den Empfang bescheinigen und die Ladung mündlich durch den Gerichtsdiener geschieht.

Es ist auch das Verbot, auf das Protokoll etwas zu schreiben, dem Beschluß beizufügen, weil sonst erfahrungsgemäß die Verwaltungen die mitgetheilten Protokolle mit ungeeigneten Schreibereien verderben.

In den Revisionsakten ist ein Produktionsvormerk mit Angabe des Termins zu machen.

Die Notaten sind zu halbem Stand links zu schreiben, rechts die im Termine von dem Pfleger gemachten Antworten und zwar letztere in Form eines Protokolls.

§. 10.

Beschluß auf das Revisionsprotokoll.

Vorstehendes Revisionsprotokoll wird der rc. Verwaltung gegen Empfangsbescheinigung im Originale zur Ein- und Durchsicht unter folgenden Weisungen mitgetheilt:

1) Abschrift davon zu den Akten der Verwaltung zu nehmen;

2) den Gemeinde- (Stiftungs- rc.) Pfleger und einen Gemeindebevollmächtigten zu Notatenbeantwortung auf
den hieher persönlich abzuordnen und das Revisionsprotokoll rein und unterschrieben zu den Akten zurückzugeben;

3) dieselben gehörig zu instruiren, damit sämmtliche Notate beseitiget und im Termine erlediget werden können.

(So werden auch alle übrigen Aufträge nummerisch eingerückt.)

Dieser Beschluß wird dem Protokoll unmittelbar beigefügt und schließt mit

G. w. o.

unter Fertigung des Landgerichts.

Die Präsenz wird nicht beigefügt.

Wo es nöthig scheint, kann ausnahmsweise blos eine Abschrift des Revisions-Protokolls hinausgeschlossen werden.

§. 11.

Beschlüsse auf die Notatenbeantwortung.

Sind alle Notaten im Termine vollständig erledigt, so wird am Schlusse des Beantwortungsprotokolls der Pfleger sogleich mit dem Beisatz

„unter allgemeinem Vorbehalt der Superrevision und allenfalls „sich noch entdeckender Fehler"

dechargirt, und ihm das Absolutorium bekannt gemacht.

Ist die vollständige Erledigung nicht geschehen, so ist zur nachträglichen Erledigung keine Frist zu gestatten, sondern vielmehr Termin zu bezielen.

Dieß kann sowohl mündlich zu Protokoll als ausnahmsweise schriftlich geschehen. Gegen Säumnisse ist mit Wartboten einzuschreiten.

Nach erfolgter genügender Erledigung wird der Verwaltung das Absolutorium ertheilt.

Die Ausführung allenfallsiger Rekurse ist an das Fatale von sechs Wochen gebunden, weßhalb

a) allen Definitivbeschlüssen der ausdrückliche Vorbehalt des Rekurses beigesetzt,

b) bei Publikation derselben dem Betheiligten die präklusive Rekursfrist eröffnet, und

c) der Tag der Eröffnung des Beschlusses, so wie der Tag des Eintreffens der Rekursschrift jederzeit gehörig zu den Akten constatirt werden muß. Ministerial-Entschl. vom 31. Oktober 1837 Tit. LXXXIV.

Formulare

der

Grund-Etats, Etats-Varianten

und des

Schuldentilgungs-Planes.

Kreis . . . . .
Gericht . . . .

Grund-Etat der Stadt

Betrag nach der letzten Rechnung.		Durchschnitts-Betrag.		Vortrag der Einnahmen. (Ausgaben.)
fl.	kr.	fl.	kr.	Tit. I. Die Titel und Unterabtheilungen folgen übereinstimmend mit dem Rechnungs-Formular; nur bleiben die im Formulare III bemerkten Einnahms- und Ausgabs-Titel außer Ansatz.

Kreis . . . . .
Gericht . . . .

Grund-Etat der Cultus-,
in der Stadt- (Markt-,

Betrag nach letzter Rechnung.		Durchschnitts-Betrag.		Vortrag der Einnahmen. (Ausgaben.)
fl.	kr.	fl.	kr.	Titel und Abtheilungen wie in der Rechnung; nur bleiben die im Formulare III bemerkten Einnahms- und Ausgabs-Titel außer Ansatz.

Formular I.

(Markt-) Gemeinde N. N. für 18 . .

Etats-Ansätze						Beleg-Ziffer.	Bemerkungen.
nach den Beschlüssen des Magistrats.		nach den abweichenden Ansichten der Gemeinde-Bevollmächtigten.		nach den Beschlüssen der Curatel-Behörden.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Formular II.

Unterrichts-, Wohlthätigkeits-Stiftung

(Land-) Gemeinde N. N. für 18 . .

Etats-Ansätze						Beleg-Ziffer.	Bemerkungen.
nach den Beschlüssen der Kirchenverwaltung.		nach der etwa abweichenden Ansicht des Magistrats.		nach den Beschlüssen der Curatel-Behörden.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Kreis . . . . .
Gericht . . . .

Grund=Etat der Land=

Betrag nach der letzten Rechnung		Durch=schnitts=Betrag.		Vortrag der Einnahmen. (Ausgaben.)
fl.	kr.	fl.	kr.	

Die Titel und Unterabtheilungen folgen über=einstimmend mit dem Rechnungsformulare, nur folgende bleiben außer Ansatz:

a) an Aktivkassabeständen aus der vorigen Rechnung,
b) an Aktivausständen,
c) an Rechnungsdefekten und Ersatzposten,
d) aus dem Erlöse veräußerter Vermögenstheile,
e) aus Obereigenthums=Gefäll=Ablösungen,
f) aus heimbezahlten Aktivkapitalien,
g) aus zurückbezahlten Aktivvorschüssen,
h) aus neuen Kapitals=Anlehen,
i) aus aufgenommenen Vorschüssen,
k) aus Schenkungen und Vermächtnissen,
l) aus Legaten und Fundirungs=Zuflüssen.

Desgleichen Ausgaben:

1) auf Zahlungsrückstände von den vorigen Jahren,
2) auf Rechnungsdefekte und Ersatzposten,
3) auf den Ankauf von Realitäten und Rechten,
4) auf Ablösung von Gemeindelasten,
5) auf Ausleihung von Aktivkapitalien,
6) auf geleistete Aktivvorschüsse,
7) auf zurückbezahlte Passivvorschüsse.

In der jährlichen Etats=Variante aber (siehe die folgende Seite) müssen alle, sonach auch die obigen Titel zum Vortrage kommen.

Formular III.

Gemeinde N. N. für 18 . .

Etats-Ansätze				Belege-Ziffer.	Bemerkungen.
nach den Beschlüssen der Gemeinde-verwaltung.		nach den Beschlüssen der Curatel-Behörde.			
fl.	kr.	fl.	kr.		

Etats=Variante der Gemeinde=

Position des Grund=Etats. Fortlaufende Nummer des Grund=Etats. Titel	Ziffer	Bezeichnung.	Ansatz im Grund=Etat. fl.	kr.	Voraussichtliche Abweichung. Grund der voraussichtlichen Abweichung	Ziffer der voraussichtlichen Abweichung fl.	kr.
		Einnahme.					
I.	—	Aktivkassabestand . .	—	—	Renten=Ueberschüsse excl. des Reserve=fonds	30	—
		Summa Tit. per se					
XI.	—	Aus direkt. Gemeinde=Auflagen	20	—	Eine bedeutende Reparatur am Hirten=haus	40	—
		Summa Tit. per se					
		Summa	20	—	. . . .	70	—
		Hiezu die übrigen Titel der Einnahme des Grund=Etats	600	—	. . . .	600	—
		Summa der Einnahmen	620	—	. . . .	670	—
		Ausgaben.					
X.	4	Auf den Unterhalt der Gemeindegebäude					
		Auf Baureparaturen	50	—	Eine bedeutende Reparatur am Hirten=haus laut des sub Ziff. 1 anliegenden Kostenvoranschlages	100	—
		Hiezu					
	1 2 3 u. 4	die übrigen Unter=Abtheilungen	10	—	. . . .	10	—
		Summa Tit. X.	60	—	. . . .	110	—
		Hiezu die übrigen Ausgabs=Titel des Grund=Etats . . .	540	—	. . . .	540	—
		Summa aller Ausgaben	600	—	. . . .	650	—
					Abschluß.		
		Die Einnahmen	620	—	. . . .	670	—
		Die Ausgaben	600	—	. . . .	650	—
		Aktivrest . . . . (Reservefond)	20	—	. . . .	20	—

Formular IV.

Stiftung N. N. für das Rechnungs-Jahr $18^{44}/_{45}$.

Vorschlag der Deckungsmittel.			Beschlüsse	
Begründung der beantragten Deckungsart.	Voraussichtlicher Ertrag des vorgeschlagenen Deckungsmittels.		der feststellenden Corporation.	der Curatelbehörde.
	fl.	kr.		
. . . .	30	—	————	————
. . . .	20	—	Ist genehmigt.	Ist genehmigt.
. . . .	50	—		
. . . .	50	—		
Außer den Renten-Ueberschüssen vom Vorjahre ad	30	—	Ist genehmigt.	Wird genehmigt
Durch Gemeinde-Umlagen ad in Kraft des nach § 104 des revidirten Gemeinde-Ediktes gefaßten Gemeinde-Beschlusses.	20	—		
. . . .	50	—		
. . . .	—	—		
. . . .	50	—		
. . . .	50	—		
. . . .	50	—		

Formular V.

Schuldentilgungs-Plan
der
Landgemeinde (Kirchenstiftung rc.) N. N.
verfaßt im Jahre 1845.

Jahrgang	Stand der Schuld.		Zinsen.		Fristen-Zahlungen		Gesammt-Tilgungs-Fond.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	
18⁴¹/₄₂	6000	—	240	—	260	—	500	—	Der Fond für Verzinsung und Tilgung wird gebildet
18⁴²/₄₃	5740	—	229	36	270	24	500	—	a) aus den Renten-Ueberschüssen im Betrage von fl. kr.
18⁴³/₄₄	5469	36	218	46¾	281	13¼	500	—	b) aus Umlagen fl. kr.
18⁴⁴/₄₅	5188	22¾	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	—	c) rc. rc.

Journal

oder

Kassa-Buch

über

alle Einnahmen und Ausgaben

der

Gemeinde- (Stiftungs- ꝛc.) Kassa N. N.

im

Etatsjahre 18$^{4\cdot}/_{4}$.

Geführt
von dem . . . . . . Pfleger N. N.
Mitkassier N. N.

Einnahmen.

Tag, Monat und Jahr der Einnahmen.	Vortrag.	Betrag.		Beleg.	Vortrag der Einnahmen im Hauptbuch.
		fl.	kr.		Seite
1845.					
1. Oktober.	Aktivkassabestand des Vorjahres	50	—		2
eodem.	Zinsrest des J. Heidenreich aus 200 fl. Kapital pro $18^{43}/_{44}$	4	—		2

Ausgaben.

Tag, Monat und Jahr der Ausgaben.	Vortrag.	Betrag der Ausgaben. fl.	kr.	Beleg.	Vortrag der Ausgaben im Hauptbuch. Seite
1845.					
5. Oktober	dem Maurermeister N. N. für die Reparatur des Hirtenhauses, Rückstand vom vorigen Jahre . . .	12	—	1	30
7. Oktober	für das Kreis=Intelligenzblatt pro 1845 zum k. Landgerichte	3	—	2	44
	ꝛc. ꝛc.				

Haupt-Buch

der

Gemeinde-(Stiftungs- ꝛc.) Kassa

N. N.

im

Etatsjahre $18^{44}/_{45}$.

Geführt
von dem . . . . . Pfleger N. N.
Mitkassier N. N.

Einnahmen.

Tag, Monat und Jahr der Einnahmen.	Vortrag. (Nach den Titeln der Rechnung, und zwar ist jedem Titel ein eigenes Blatt zu bestimmen.)	Betrag.		Vortrag der Einnahmen im Kassabuch.
		fl.	kr.	Seite.
	Tit. I.			
1. Oktober 1845.	Aktivkassabestand der vorigen Rechnung laut Seite . . derselben	50	—	2
	Tit. II.			
	(NB. neues Blatt.)			
	An Aktiv-Ausständen:			
1. Oktober 1845.	Zinsrest des Johann Heidenreich aus 200 fl. Hypotheken-Kapital pro 18$^{43}/_{44}$	4	—	2
	2c.			
	Tit. III. 2c.			

Ausgaben.

Tag, Monat und Jahr der Ausgaben.	Vortrag. (Nach den Titeln der Rechnung, und zwar ist jedem Titel ein eigenes Blatt zu bestimmen.)	Betrag.		Vortrag der Ausgaben im Kassabuch.
		fl.	kr.	Seite.
	Tit. I.			
	An Zahlungs-Rückständen voriger Jahre:			
7. Oktober 1845.	dem Maurermeister N. N. für die Reparatur des Hirtenhauses . .	12	—	3
	ꝛc.			
	Tit. II.			
	(NB. neues Blatt.)			
	Auf Rechnungsdefekte und Ersatzposten.			
	ꝛc.			

Kreis . . . . . .
Gericht . . . . .

Formular VIII.

Rechnung

der

magistratischen (Land-) Gemeinde

N. N.

für

das Etats-Jahr 18 . .

Mit Rechnungs-Belegen
von Nr. 1 bis . . . incl.

Gelegt
von dem . . . .
N. N.
Mitkassier N. N.

c

Soll nach dem Etate.		Soll nach dem wirklichen Anfall.		Beleg-Nr.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Reste.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Tit. I. An Aktiv-Kassa-Bestand aus der vorigen Rechnung.				
					Tit. II. An Aktiv-Ausständen.				
					Summa				
					Tit. III. An Rechnungsdefekten und Ersatzposten				
					Summa				
					Tit. IV. An Zinsen von Aktivkapitalien. a) Im Inlande: 1) beim Staate . . . . 2) bei Stiftungen . . . 3) bei Gemeinden . . . 4) bei Privaten				
					Summa pos. a				
					b) Im Auslande rc. rc.				
					Summa pos. b				
					Hiezu " " a				
					Summa				
					Tit. V. Aus dem Ertrage der Realitäten: a) in eigener Regie				
					Summa pos. a				
					b) in Verpachtung				
					Summa pos. b				

Soll nach dem Etate. fl.	kr.	Soll nach dem wirklichen Anfall. fl.	kr.	Beleg-Nr.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	Reste. fl.	kr.
					c) Geldanschlag der an Gemeinde-Bedienstete überlassenen Nutzungen, und zwar				
					1) von Gebäuden, Kellern, Läden				
					2) Guts-Complexen, einzelnen Grundstücken				
					3) Waldungen				
					4) Teichen, Seen, Bächen .				
					5) Bergwerken				
					6) Weinbergen				
					7) Torfstichen				
					8) Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben				
					2c. 2c.				
					Summa pos. c				
					d) aus der Vermiethung von Wochen- und Jahrmarkts- oder Dultständen				
					Summa pos. d				
					Hiezu " " a				
					" " b				
					" " c				
					Summa Tit. V.				
					Tit. VI.				
					Aus Gemeindegewerben:				
					a) in eigener Regie				
					Summa pos. a				
					b) in Verpachtung				
					1) von Getraid-, Oel-, Säg-, Schleif- 2c. Mühlen . .				
					2) von Eisenhütten, Eisen- 2c. Hämmern				
					3) von Ziegel- und Kalköfen				
					4) von Bräuhäusern, Brennereien				
					5) von Bäckereien				
					6) von Tafernen und Schenken				

Soll nach dem Etate.		Soll nach dem wirklichen Anfall.		Beleg-Nr.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Reste.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					7) von Badereien				
					8) von Schmieden				
					9) von Badhäusern				
					10) von Abdeckereien				
					Summa pos. b				
					Hiezu " " a				
					Summa Tit. VI.				
					Tit. VII.				
					Aus Dominikalrenten und Rechten.				
					a) Aus grund- und zinsherrlichen Gefällen:				
					1) Geldbodenzinse				
					2) Kornbodenzinse				
					3) Grundstiften				
					4) Getraidgilten				
					5) Laudemien				
					6) Taxen				
					Summa pos. a				
					b) Aus zehentherrlichen Gefällen:				
					aus fixirten				
					aus unmittelbarer Eindienung				
					aus Verpachtung				
					aus Zehentstroh				
					Summa pos. b				
					c) Aus Jagd- und Fischergerechten				
					Summa pos. c				
					d) Aus Bergwerkszinsen, Wasserzinsen und Wasserstiften				
					Summa pos. d				
					Hiezu " " a				
					" " b				
					" " c				
					Summa Tit. VII.				
					(NB. So werden auch die Unterabtheilungen der übrigen Titel behandelt.)				

Soll nach dem Etate. fl.	kr.	Soll nach dem wirklichen Anfall. fl.	kr.	Beleg-Nr.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	Reste. fl.	kr.
					Tit. VIII.				
					Aus besondern Abgaben:				
					Bürger-Aufnahmsgelder				
					Beisitzer-Aufnahmsgelder				
					Schutzgelder				
					Tit. IX.				
					Aus Sustentations-Beiträgen:				
					1) Von der Staatskasse				
					2) Von Stiftungen				
					3) Von Kassen der Gemeinde-Anstalten				
					4) Von andern Gemeinden oder Privaten . . . . (zur Fluß-, Kanal-, Bach-, Straßenreinigung und Unterhaltung und sonstigen bestimmten Zwecken)				
					Tit. X.				
					Aus indirekten Gemeinde-Umlagen.				
					a) Aus der Polizei-Verwaltung				
					Aus Taxen				
					Aus Strafen				
					Von der Salzmasselei . .				
					Von der Victualien-Waage				
					Von der Heuwaage . . .				
					Von der Holzlände . . .				
					Getraidmarkt-Gebühren				
					Wochenmarkt-Gebühren				
					Jahrmarkt-Gebühren (mit Ausnahme der Budenpächte) . . .				
					Viehmarkt-Gebühren				
					Aichgelder				
					Fleischschau-Gebühren				
					Feuerschau-Gebühren				
					Von Aufenthalts-Karten				
					Von Passantenzetteln				
					Für besondere Bewilligungen . .				
					Ersäze von Polizei-Arrestkosten				
					ꝛc. ꝛc.				

Soll nach dem Etate.		Soll nach dem wirklichen Anfall.		Beleg-Nr.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Reste.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					b) Von Zöllen:				
					Thor- Zölle				
					Pflaster- Zölle				
					Weg- Zölle				
					Brücken- Zölle				
					c) Von Aufschlägen:				
					auf Getraid, Mehl				
					auf Malz				
					auf Fleisch				
					auf Brennholz				
					Tit. XI.				
					Aus direkten Gemeinde-Auflagen:				
					Ortsbeleuchtungs-Umlage . . .				
					Gemeinde-Umlagen				
					Tit. XII.				
					Aus dem Erlös veräußerter Vermögenstheile:				
					a) an Realitäten und Rechten				
					b) aus verkauften Mobilien				
					Tit. XIII.				
					Aus Obereigenthums- und Gefällablösungen.				
					Tit. XIV.				
					Aus heimbezahlten Aktivkapitalien.				
					Tit. XV.				
					Aus zurückbezahlten Aktivvorschüssen.				
					Tit. XVI.				
					Aus neuen Kapitals-Anlehen.				
					Tit. XVII.				
					Aus aufgenommenen Vorschüssen.				

Soll nach dem Etate.		Soll nach dem wirklichen Anfall.		Beleg-Nr.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Reste.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Tit. XVIII. Aus Extraauflagen oder Steuerbeischlägen.				
					Tit. XIX. Aus Schenkungen und Vermächtnissen.				
					Tit. XX. Aus zufälligen Einnahmen.				
				Seiten der Rechnung.	**Recapitulation der Einnahmen.**				
					Tit. I. An Aktivkassabestand der vorigen Rechnung.				
					— II. ꝛc.				
					— III.				
					— IV.				
					— V.				
					ꝛc.				
					Summa der Einnahmen				

Soll nach dem Etate.		Soll nach dem wirklichen Bedarfe.		Beleg-Nr.	**Ausgaben.**	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Rückstände.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Tit. I.				
					Auf Zahlungsrückstände voriger Jahre.				
					Tit. II.				
					Auf Rechnungsdefekte und Ersatzposten.				
					Tit. III.				
					Auf Einhebung der Renten:				
					1) Von Kapitalien . . . . . . (Stempel, Porto, Agentie-Gebühren ꝛc.)				
					2) Von Realitäten . . . . . . (Bewirthschaftungs-, Verpachtungskosten.)				
					3) Von Gewerben				
					4) Von Rechten . . . . (Bezüge der Oekonomen, Werkführer, Dienstboten ꝛc.)				
					Tit. IV.				
					Auf Erhebung der übrigen Einnahmen:				
					1) Der besonderen Abgaben .				
					2) Der Sustentationsbeiträge				
					3) Der indirekten Auflagen .				
					4) Der direkten Auflagen . . (Bezüge der Rendanten, Einnehmer, dann deren Regie-Bedarf.)				
					Tit. V.				
					Auf Passiv-Reichnisse, Staats-Auflagen, Kreis-, Distrikts- und Lokal-Concurrenzen. (Die auf dem Gemeinde-Vermögen haftenden Passivreichnisse, z. B. grundherrliche Abgaben, dann die von diesem Vermögen für Central- und Kreisfonds zu entrichtenden Beischläge und zu Distrikts-Lokallasten zu leistenden Beiträge.)				

Soll nach dem Etate.		Soll nach dem wirklichen Bedarfe.		Beleg-Nr.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Rückstände.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Tit. VI. Auf Prozeß- und Exekutionskosten.				
					Tit. VII. Auf die Verwaltungsbehörde:				
					a) Besoldungen und Remunerationen (der Bürgermeister, rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthe, Kämmerer, Kassiere, Pfleger, Sekretäre, Stadt- und Marktschreiber, Rathsdiener, Boten, Gemeindediener)				
					b) Amts-Regie (auf die Kanzlei, Schreibmaterialien, Buchbinderlöhne, Druck- und Lithographiekosten, Beheizung, Beleuchtung, öffentliche Blätter, Bureau-Requisiten, Kommissionskosten) . . .				
					Tit. VIII. Auf die Polizeiverwaltung:				
					a) Besoldungen, ständige Remunerationen (der Offizianten, Polizeisoldaten, Thorwarte)				
					b) Regie, (Arrestanten-Verpflegung, Beheizung, Beleuchtung der Wachtstuben, Mobiliare für dieselben.)				
					Tit. IX. Auf Gemeinde-Anstalten:				
					1) Für den Kultus (Beiträge zu örtlichen Kultusstiftungen				

Soll nach dem Etate.		Soll nach dem wirklichen Bedarfe.		Beleg-Nr.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Rückstände.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					2) Für Erziehung und Bildung (Schul- und Studien-Anstalten)				
					3) Für die Wohlthätigkeit (zur Armenkasse an Beschäftigungs-Anstalten ꝛc.)				
					4) Für die Gesundheit (an Kranken- und Gebähr-Anstalten, Polizei-Arzt und Chirurg, Thierarzt, Straßen- und Bachreinigung, Victualien-Visitation und Beschau, Hundeschau, Wasenmeister ꝛc.)				
					5) Auf die Sicherheit (Beheizung und Beleuchtung der Wachtstuben, Ortsbeleuchtung, Thürmer, Nachtwächter, Feuerschau, Feuerlöschgeräthe, Belohnung ausgezeichneter Verdienste bei Feuers- und Wassergefahr, Militär-Einquartierung u. Transport, Vaganten-Verpflegung und Transport) . .				
					6) Auf Industrie und Kultur (Industrieschulen, Unterstützungen, Ortsverschönerungs-Anlagen und Straßen-Alleen, Schützenvortheile)				
					7) Auf die Wege-, Brücken-, Stege-, Wasserleitung-, Brunnen-, Pflaster- und Wasserbau-Unterhaltung				
					8) Auf jährliche Feste				

Soll nach dem Etate.		Soll nach dem wirklichen Bedarfe.		Beleg-Nr.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Rückstände.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Tit. X.				
					Auf den Unterhalt der Gemeinde-Gebäude:				
					1) Auf die Baubehörde (Besoldungen, Regie) . . .				
					2) Ständige Bauausgaben (Kaminkehrer-Löhne, Brandassekuranz)				
					3) Anschaffungen in die Baumagazine				
					4) Auf Baureparaturen . . .				
					5) Unterhaltung und Aufzieherlohn für die Gemeinde-Uhren				
					Tit. XI.				
					Besondere Leistungen an andere Kassen:				
					1) Zu höheren Studien-Anstalten				
					2) Zu Bezirks-Instituten (Distrikts-Armen-Kassen, Unterhalt von Bezirks-Straßen, Irrenhaus) . .				
					3) An auswärtige Gemeinden				
					4) An auswärtige Stiftungen				
					Tit. XII.				
					Auf Pensionen und Alimentationen:				
					1) Pensionen und Alimentationen an ehemalige Gemeinde-Bedienstete . . .				
					2) Pensionen und Alimentationen der Beamten- und Dieners-Wittwen und Waisen				

Soll nach dem Etate.		Soll nach dem wirklichen Bedarfe.		Beleg-Nr.	**Ausgaben.**	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Rückstände.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Tit. XIII.				
					Auf die Schuldentilgung:				
					Heimbezahlung von Passiv-Kapitalien				
					Heimbezahlung von Passiv-Vorschüssen				
					Zinsen von Passiv-Kapitalien				
					Tit. XIV.				
					Auf Reservefond für unvorhergesehene Ausgaben.				
					Tit. XV.				
					Auf den Ankauf von Realitäten und Rechten.				
					Tit. XVI.				
					Auf Ablösung von Gemeindelasten.				
					Tit. XVII.				
					Auf Ausleihung von Aktiv-Kapitalien.				
					Tit. XVIII.				
					Auf geleistete Aktiv-Vorschüsse.				
					Tit. XIX.				
					Außerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anstalten.				
					Tit. XX.				
					Auf Neubauten.				

Soll nach dem Etate.		Soll nach dem wirklichen Bedarfe.		Seiten der Rechnung.	**Recapitulation** der **Ausgaben.**	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Rückstände.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Tit. I.				
					— II.				
					— III.				
					— IV.				
					— V.				
					— VI.				
					ꝛc. ꝛc.				
					Summa aller Ausgaben				

Abschluß.

Einnahmen:	fl.	kr.
Ausgaben:	fl.	kr.
Aktivkassabestand:	fl.	kr.

Summarischer Ausweis des Vermögensstandes.

I. Vermögen:

a) rentirendes:		
1) an Kapitalien:	fl.	kr.
2) an Realitäten:	fl.	kr.
3) an Rechten:	fl.	kr.
b) nicht rentirendes:		
1) 2) 3) wie oben	fl.	kr.
4) an Mobilien	fl.	kr.
Summa des Vermögens:	fl.	kr.

II. Schulden.

a) Passivkapitalien:	fl.	kr.
b) Refundirliche Vorschüsse:	fl.	kr.
Summa der Schulden:	fl.	kr.

Abgleichung.

Vermögen:	fl.	kr.
Schulden:	fl.	kr.
Reiner Vermögensstand:	fl.	kr.

Kreis . . . . . . | Formular IX.
Gericht . . . . .

Rechnung

der

Kirchen-
Wohlthätigkeits- } **Stiftung**
Unterrichts-

in der

Stadt- (Markt-, Land-) Gemeinde N. N.

für

das Etats-Jahr 18 . . /. .

Mit Rechnungs-Belegen
von Nr. 1 bis . . . incl.

Gelegt
von dem . . . .
N. N.

Soll nach dem				Beleg-Nr.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Reste.	
Etate.		wirklichen Anfall.							
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Tit. I. Aktivkassa-Bestand aus voriger Rechnung laut Seite . . . derselben . . .				
					Tit. II. An Aktiv-Ausständen.				
					Summa Tit. II. Tit. III. An Rechnungsdefekten und Ersatzposten.				
					Summa Tit. III. Tit. IV. An Zinsen von Aktivkapitalien.				
					Summa Tit. IV. Tit. V. An Ertrag aus Realitäten: a) in eigener Regie . . .				
					Summa Tit. V, lit. a Tit. VI. An Ertrag aus Realitäten: b) in Verpachtung				
					Summa Tit. VI, lit. b Tit. VII. An Ertrag aus Rechten: a) an Boden-, Grund- und Wasserzinsen				
					Summa Tit. VII, lit. a Tit. VIII. An Ertrag aus Rechten: b) aus Lehen oder grundherrlichen Rechten: 1) Erbzinse . . . . 2) Handlohn . . .				

Soll nach dem Etate		Soll nach dem wirklichen Anfall		Beleg-Nr.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Reste.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Tit. IX.				
					An Ertrag aus Rechten:				
					c) aus Zehnten				
					rc. rc.				
					Tit. X.				
					An Sustentations-Beiträgen:				
					a) des Staats				
					b) der Stiftungen				
					c) der Gemeinden				
					d) der Privaten				
					Tit. XI.				
					Außerordentliche oder zufällige Einnahmen.				
					Tit. XII.				
					Aus Umlagen.				
					Tit XIII.				
					An aufgenommenen Passivkapitalien.				
					Tit. XIV.				
					An aufgenommenen Passivvorschüssen.				
					Tit. XV.				
					An heimbezahlten Aktivkapitalien.				
					Tit. XVI.				
					An zurückerhaltenen Aktivvorschüssen.				
					Tit. XVII.				
					An Erlös aus verkauften Realitäten und Rechten.				
					Tit. XVIII.				
					An Legaten und Fundirungszuflüssen.				

Soll nach dem Etate.		Soll nach dem wirklichen Anfall.		Seiten.	**Recapitulation aller Einnahmen.**	Wirkliche Einnahmen.		Reste.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Tit. I. An Aktivkassabestand aus voriger Rechnung. — II. An Aktiv-Ausständen. — III. An Rechnungsdefekten und Ersatzposten. — IV. An Zinsen von Aktivkapitalien — V. An Ertrag aus Realitäten: a) in eigener Regie — VI. b) in Verpachtung — VII. An Ertrag aus Rechten: a) Boden-, Grund- und Wasserzinsen — VIII. b) aus Lehen oder grundherrlichen Rechten . . . . . — IX. c) von Zehenten . ꝛc. ꝛc.				
					Summa aller Einnahmen				

Soll nach dem Etate.		Soll nach dem wirklichen Bedarfe.		Beleg-Nr.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Rückstände.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Tit. I.				
					An Zahlungsrückständen von den vorigen Jahren.				
					Tit. II.				
					Auf Rechnungsdefekte und Ersatzposten.				
					Tit. III.				
					Auf die Verwaltung:				
					a) Besoldungen des Verwaltungs-Personals				
					b) Regie auf Kapitalien . . .				
					c) Regie auf Realitäten . . .				
					d) Regie auf Rechte				
					e) Staats- und Kommunal-Auflagen				
					Tit. IV.				
					Auf den Zweck:				
					a) Besoldungen der Kirchendiener				
					b) auf Kirchenbedürfnisse:				
					1) für Wachs				
					2) für Wein				
					3) für Oblaten				
					4) für Weihrauch				
					5) für Wäsche				
					6) für Kirchen-Paramente				
					7) für öffentliche Blätter				
					c) auf Stiftungsgebäude:				
					1) auf Unterhaltung der Gebäude, resp. Baukosten				
					2) auf Brandassekuranz-Beiträge				
					3) auf Kaminfegerlöhne				
					Tit. V.				
					Auf Zinse von Passivkapitalien.				
					Tit. VI.				
					Auf Prozeßkosten.				

Soll nach dem Etate.		Soll nach dem wirklichen Bedarfe.		Beleg-Nr.	**Ausgaben.**	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Rückstände.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Tit. VII. Auf Sustentations-Beiträge an andere Kassen.				
					Tit. VIII. Auf zurückbezahlte Passivkapitalien.				
					Tit. IX. Auf zurückbezahlte Passivvorschüsse.				
					Tit. X. An hingeliehenen Aktivkapitalien.				
					Tit. XI. An geleisteten Aktivvorschüssen.				
					Tit. XII. Auf Abgang und Nachlässe.				

Soll nach dem				Seiten.	Recapitulation aller Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Rückstände.	
Etate.		wirklichen Bedarfe.							
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Tit. I. An Zahlungsrückständen von den vorigen Jahren.				
					— II. An Rechnungsdefekten und Ersatzposten.				
					— III. Auf die Verwaltung.				
					— IV. Auf den Zweck.				
					— V. Auf Zinsen von Passivkapitalien.				
					— VI. Auf Abgang und Nachlässe.				
					— VII. Auf Prozeßkosten.				
					— VIII. Auf Sustentationsbeiträge an andere Kassen.				
					— IX. Auf zurückbezahlte Passivkapitalien.				
					— X. Auf zurückbezahlte Passivvorschüsse.				
					— XI. Auf hingeliehene Aktivkapitalien.				
					— XII. Auf geleistete Aktivvorschüsse.				
					Summa aller Ausgaben				
					Abschluß.				
					Die Einnahmen betragen nach Seite				
					Die Ausgaben				
					Verbleibt ein Aktivkassabestand von				

Summarischer Ausweis des Vermögensstandes.

I. Vermögen:

a) rentirendes:		
1) an Kapitalien:	fl.	kr.
2) an Realitäten:	fl.	kr.
3) an Rechten:	fl.	kr.
b) nicht rentirendes:		
1) 2) 3) wie oben	fl.	kr.
4) an Mobilien	fl.	kr.
Summa des Vermögens:	fl.	kr.

II. Schulden.

a) Passivkapitalien:	fl.	kr.
b) Refundirliche Vorschüsse:	fl.	kr.
Summa der Schulden:	fl.	kr.

Abgleichung.

Vermögen:	fl.	kr.
Schulden:	fl.	kr.
Reiner Vermögensstand:	fl.	kr.

Kreis . . . . . .

Formular X.
Polizeidistrikt N.
Gemeinde N.

Rechnung

der

Lokal - Armenpflege N.

für

das Etats - Jahr 18 . . /. .

Mit Rechnungs = Belegen
von Nr. 1 bis . . . incl.

Gelegt
von dem Armenpfleger
N. N.

Belege-Nr.	Einnahmen.	Betrag.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.	
	I. Reinertrag des Stammvermögens.				
	II. An den dem Stammvermögen nicht einverleibten, sondern verfügbar gehaltenen Kasse-Ueberschüssen früherer Jahre.				
	III. Zuflüsse:				
	1) aus Staatskassen				
	2) von Privaten				
	IV. Gesetzliche Einnahmen der Lokal-Armenfonde, und zwar:				
	1) von Tanzmusiken, Hochzeiten, Schützenfesten ꝛc.				
	2) von Succumbenzgeldern (gehören nunmehr der Advokaten-Wittwen-Pensions-Anstalt, s. §. 69 des neuesten Prozeßgesetzes)				
	3) die Armenquoten				
	4) von Verzichten auf gesetzliche Fundantheile				
	5) von Zinsen der Landanlehen und anderer Passiv-Kapitalien verschollener Eigenthümer				
	6) von Erbschaften unterstützter, ohne Hinterlassung von Notherben verstorbener Personen				
	7) von Pflichtbeiträgen der Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge nach Art. 57 der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816.				
	8) Polizeistrafen wegen verbotenen Spielens, Schießens, Wetterläutens, Uebertretens der Gesinde-Ordnung, wie Spielens in auswärtigen Lotterien ꝛc. (siehe die Strafgrade Döllinger's Verordnungen-Sammlung, Band 12, S. 549.)				

Beleg-Nr.	Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
	V. Fundations-Zuflüsse.				
	VI. Collecten und freiwillige Beiträge.				
	VII. Ersatzleistungen:				
	1) von andern Gemeinden für nicht bloß momentane Unterstützung ihrer Heimathsangehörigen				
	2) von alimentationspflichtigen Corporationen und Privaten				
	VIII. Erlös aus der Armenbeschäftigung.				
	IX. Zuschuß aus dem Distrikts-Armenfonde.				
	X. Verfügbare Ueberschüsse der Gemeindekassen.				
	XI. Im Einvernehmen mit der geistlichen Oberbehörde etwa angewachsene Ueberschüsse der Cultusstiftungen.				
	XII. Pflichtbeiträge (Gemeinde-Umlagen.)				
	Sonstige Einnahmen.				
	Summa der Einnahmen				

Beleg-Nr.	Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
	I. Auf vorhergesehene Unterstützungen:				
	a) in Geld				
	b) in Naturalien				
	II. Auf den Dispositionsfond für unvorhergesehene Fälle, und zwar:				
	1) Erhöhungen vorhergesehener Unterstützungen				
	2) in dem Laufe des Jahres neueingetretene Unterstützungen				
	3) an den im Laufe des Jahres neueingetretenen Unterhalts- und Erziehungskosten armer Kinder . . .				
	4) vorübergehende Unterstützungen von Gemeinde-Angehörigen				
	5) Hilfeleistungen an Angehörige anderer Gemeinden oder fremder Staaten				
	6) Spenden an wandernde Handwerksgesellen				
	7) Zahlungen:				
	a) an den Distriktsarmenfond .				
	b) an Wohlthätigkeits-Institute				
	8) sonst unvorhergesehene Ausgaben				
	III. Auf die Armenbeschäftigungen:				
	1) Ankauf roher Materialien.				
	2) Fabrikationskosten				
	3) auf Verwerthung der verarbeiteten Materialien				
	IV. Auf Regie				
	V. Auf sonstige Ausgaben				
	Summa der Ausgaben				
	Hierunter Vorschüsse gegen Rückersatz, und zwar:				
	a) von Gemeinden . . . . fl. kr.				
	b) von Privaten . . . . . fl. kr.				
	Summa fl. kr.				
	Es bleibt somit reine Ausgabe fl. kr.				

Belege-Nr.	Ausgaben.	Betrag.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.	
	Abschluß.				
	Die Einnahmen betragen				
	Die Ausgaben hingegen				
	Verbleibt Aktivrest				
	Vormerkung des Vermögens.				
	I. Aktivstand am Ende des Jahres:				
	1) Realitäten				
	2) Kapitalien				
	3) Aktivausstände				
	Zusammen				
	II. Passivstand am Schlusse des Jahres:				
	1) Passivkapitalien				
	2) Zinsrückstände				
	3) Uebrige Ausstände				
	Zusammen				

Lokalarmenpflege.

(Datum und Unterschrift.)

Rechnung

der

Distrikts-Armenpflege N.

für

das Etats-Jahr 18⁴⁴/₄₅.

Mit den Spezial-Rechnungen, und zwar
von Nr. 1 bis ... einschließend.

Gelegt
von dem Distriktskassier
N. N.

Beleg-Nr.	Einnahmen.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Betrag. pf.	Bemerkungen.
	I. Gesetzliche Zuschüsse des Distrikts-Armenfonds, nämlich:				
	a) die Succumbenzstrafen auswärtiger Succumbenten				
	b) die Geldstrafen wegen Vergehen				
	II. Reiner Ertrag aus dem Distrikts-Armenfonde etwa zugehörigen Stammvermögen				
	III. Die dem Distrikts-Armenfonde etwa zufließenden Passivreichnisse				
	IV. Ausstände				
	V. Etwaige Vorschüsse				
	VI. Einzelne, dem Distrikts-Armenfonde zu Dotirung bestimmter Distrikts-Institute oder Unterstützungszweige etwa überlassene Einnahms-Kategorien der Lokal-Armenfonde, als: Hundevisitationsgelder, Zwangsbeiträge der Dienstboten				
	VII. Freiwillige Beiträge der Corporationen und Privaten				
	VIII. Die etwa unter Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde dem Distrikts-Armenfonde zugewiesenen Ueberschüsse der Cultus- und Wohlthätigkeits-Stiftungen des Kreises				
	IX. Pflichtbeiträge				
	Summa der Einnahmen				

Beleg-Nr.	Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
	I. Ausgaben auf distriktive Beschäftigung:				
	a) Ankauf von Rohstoffen				
	b) die Kosten der Beaufsichtigung, der Beheizung des Lokals und der Fabrikation				
	c) die Verwerthung				
	II. Ausgaben auf Distrikts-Armen-Anstalten				
	III. Ausgaben auf sonstige Distrikts-Armen-Anstalten				
	IV. Unterstützung einzelner überbürdeter Gemeinden				
	V. Ausgaben auf Regie aller Art, und zwar:				
	a) auf Anschaffung von Schreibmaterialien				
	b) auf Haltung des Kundschafts-Anzeigers				
	c) auf Post- und Botenlöhne				
	d) auf etwaige Remunerirung des Schreiberpersonals				
	Summa der Ausgaben				

Abschluß.

Die Einnahmen betragen . . .	fl.	kr.
Die Ausgaben hingegen . . .	fl.	kr.
Verbleibt Aktivrest	fl.	kr.

Vormerkung des Vermögens.

I. Aktivstand am Ende des Jahres:

1) Realitäten:	fl.	kr.
2) Kapitalien:	fl.	kr.
3) Aktivausstände:	fl.	kr.
Zusammen	fl.	kr.

II. Passivstand am Schlusse des Jahres:

1) Passivkapitalien:	fl.	kr.
2) Zinsrückstände:	fl.	kr.
3) Uebrige Ausstände:	fl.	kr.
Zusammen	fl.	kr.

(Datum und Unterschrift.)

Formular XII.

Inventarium

über

alle der Gemeinde (Kirchen- 2c. Stiftung) N. N. gehörigen Geräthschaften, Requisiten und dergleichen.

Aufgenommen im Jahre 1845.

Fortlaufende Nummer.	Benennung des Gegenstandes.	Anschaffungs-Preis. fl.	kr.	Jetziger Werth. fl.	kr.	Ort der Aufbewahrung.	Bemerkungen.
	Amts-Requisiten.						
1 bis 27	Kreis-Intelligenzblätter von 1818 bis 1844 incl.	81	—	81	—	Rathhaus.	
28	1 eiserne Kasse	11	10	8	—	Rathhaus.	
	2c.						
	Feuerlösch-Requisiten.						
29	1 Feuerspritze	300	—	300	—	Feuerhäuschen.	
30 bis 32	3 Handspritzen	12	—	12	—	Feuerhäuschen.	
	2c.						
	Bau-Requisiten.						
33 bis 38	6 Schubkarren	18	—	12	—	Gemeindepfleger.	
	2c.						
	Kirchen-Requisiten.						
39 bis 40	2 Glocken	200	—	200	—	Thurm.	
	2c. 2c.						
	Summa	622	10	613	—		

H. . . . . den ten . . . . 1845.

Gemeinde- (2c.) Verwaltung *N. N.*

(*L.S.*) (Unterschriften.)

Verzeichniß

der

Zu- und Abgänge

an

dem Inventarium der Mobilien ꝛc.

bei

der Gemeinde (Kirchen- ꝛc. Stiftung) N. N.

für

das Etats-Jahr 18^{44}/45.

Zugangs-Nr.	Nr. des Inventars.	Benennung der Gegenstände.	Zugang. Stück.	Zugang. Werth. fl.	Zugang. Werth. kr.	Abgang. Stück.	Abgang. Werth. fl.	Abgang. Werth. kr.
Letzte Nr.				fl.	kr.		fl.	kr.
130		Abschluß des Inventars	140	1506	3	—	—	—
131		ein neues Meßbuch mit Goldschnitt und in Saffian gebunden. .	1	13	—	—	—	—
132		ein neuer Weihbrunn-Zuber	1	1	12	—	—	—
	112	ein alter detto	—	—	—	1	—	12
	18	eine messinge Ampel wurde versilbert . . .	—	10	—	—	—	—
		Summa	142	1530	15	1	—	12
		Hievon die Abgänge abgezogen	1	—	12			
		Bleibt Bestand	141	1530	3			

H. . . . .

Kirchen- (2c.)

(L.S.)

Laut Rechnung und Beleg-Nr.	Ort der Aufbewahrung.	Bemerkungen.
Rechnung Seite 48. Bel.-Nr. 70.	Sacristey.	
Rechnung Seite 49. Bel.-Nr. 73.	Kirche.	
Bel.-Nr. 73.	———	wurde um diesen Preis für den neuen Zuber daran gegeben.
Rechnung Seite 48. Bel.-Nr. 68.	Kirche.	

den ten . . . . 1845.

Verwaltung N. N.

(Unterschriften.)

Anlehens-Tabelle

für

den Rothgerbermeister Franz Schönlein

zu

Kirchdorf.

Nr. curr.	Name des Bittstellers.	Gerichtsbarkeit.	Grundbarkeit oder freies Eigenthum.	Grundherrlicher Consens.	Aktiv-Stand. Benennung der Realitäten.	Schätzungs-Werth. fl.	kr.
114	Schönlein, Franz, Rothgerbermeister zu Kirchdorf.	Landgericht S.	Freieigen.	—	Das Meßnergut, bestehend aus		
					Wohnhaus, Stadel, Stallung	500	—
					30 Tagw. Aecker . .	1500	—
					10 „ Wiesen . .	800	—
					12 „ Holzgrund	700	—
					Summa	3500	—

Passiv-Stand.						Verbleibt reiner Vermögens-Stand.		Brandversicherungs-Anschlag.		Größe des Anleihens.		Verzinsung vom Hundert.		Zweck des Anleihens.	Spezielles Unterpfand.
Privilegirte Schulden		Current-Schulden		Summa.											
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
300	—	Muttergut der erstehelichen Kinder als I. Hypothek.												Zur Aussteuer einer Tochter.	Sämmtliche Realitäten als III. Special-Hypothek.
100	—	4% Kapital an die Kirchenstiftung Langenbach als II. Hypothek.													
—	—	300	—												
				700	—	2800	—	300	—	300	—	4	—		

S. . . . . den ten . . . . 1845.

Königlich bayerisches Landgericht.

(LS.) (Unterschrift.)

Dem ꝛc. Schönlein wird auf den Grund vorstehender Tabelle das nachgesuchte Darlehen aus Mitteln der Kirchenstiftung N. gegen 4%ige Verzinsung am 1. April jeden Jahres und unter den weiteren Bedingungen bewilligt, daß

1) die unterzeichnete Verwaltung sich vorbehält, das fünfte Prozent zu fordern, wenn der Schuldner mit der Zinszahlung nicht pünktlich einhält, oder wenn andere Gründe die Herstellung des normalmäßigen Zinsfußes erheischen,
2) die Ehefrau des Schuldners auf ihre weiblichen Freiheiten und Vorzugsrechte verzichte und sich als Mitschuldnerin verpflichte.

L. . . . . den . . ten . . . . 1845.

Verwaltung der Kirchenstiftung N.

(LS.) (Unterschriften.)

Unter vorstehenden Bedingungen wird hiemit auch die Curatel-Genehmigung ertheilt.

S. . . . . den . . ten . . . . 1845.

Königl. Landgericht S.
als Gemeinde- und Stiftungs-Curatel.

(Unterschrift.)

Daß für obiges Darlehen ad 300 fl. unter den vorgeschriebenen Bedingungen die III. Hypothek im Hypothekenbuche N., Bd. I., Seite 20 Nr. $\frac{3}{III}$ unterm heutigen errichtet und der Hypothekenbrief ausgefertigt worden ist, bestätigt

S. . . . . den . . ten . . . . 1845.

Königl. Landgericht S. als Hypotheken-Amt.

(LS.) (Unterschrift.)

Im Verlage der **C. H. Beck'schen** Buchhandlung in Nördlingen ist gleichfalls erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig:

Puchta, Dr. W. H., ehemal. Landrichter zu Erlangen, Erinnerungen aus dem Leben und Wirken eines alten Beamten, vornehmlich für Anfänger in der juristischen, besonders Aemter-Praxis. Zweite, wohlfeile Ausgabe. 1845. (355 S. in 8.) geh. 1 fl. 20 kr.

„Weniger eine der gewöhnlichen Selbstbiographien" sagt der Herr Verfasser in dem Vorwort, „war der Zweck dieses Unternehmens, als vielmehr eine Sammlung von Erfahrungen und Reflexionen, wozu mein Leben Anknüpfungspunkte bot, zunächst zum nützlichen Gebrauch, als eine Art von Vorschule für angehende Praktiker, besonders diejenigen, welche eines äußern Justiz- und Verwaltungs-Beamten dienstlichen Beruf, und wie ihm würdig vorzustehen, kennen zu lernen verlangen. Für sie mag es daher auch von Interesse sein, zu vernehmen, wie ich selbst mich dazu vorbereitet und ausgebildet habe."

In sieben Abschnitten werden nach vorausgeschickter Erklärung über den Zweck dieser Schrift und ihrer Richtung des alten Beamten erste Jugend- und Lehrjahre, dessen Gymnasial- und Universitätsstudien, wissenschaftliche Ausbeute und Bildung überhaupt; seine Praxis im öffentlichen Amte als Rechtsanwalt, Kriminalrichter und Fiskal unter preußischer Regierung, dann als preußischer Justizamtmann und bayerischer Landrichter, endlich in seiner Thätigkeit als Schriftsteller — zum Gegenstand der Betrachtung gemacht.

Da der Name des Herrn Verfassers bereits bekannt genug ist, so enthalten wir uns aller weitern Anpreisung eines Werkes, das sich einer großen Anzahl der allergünstigsten Beurtheilungen erfreut.

Döllinger, G., geh. Hausarchivar und Rath, der katholische Geistliche, seine Pflichten und Dienstverhältnisse nach den Abstufungen seiner Würde und die katholischen Kirchen in religiöser und ökonomischer Beziehung. Ein Handbuch für alle Geschäftsleute, welche sich in den desfalls in Bayern bestehenden Anordnungen unterrichten wollen rc. 1843. 8. 228 S. geh. Ladenpreis 2 fl.

Eine kurze Uebersicht von dem Inhalte aller in Religions- und Kirchensachen bestehenden Verordnungen, in alphabetischer Ordnung zusammengestellt, wird der hochwürdigen Geistlichkeit und dem Geschäftsmanne eine nicht unwillkommene Erscheinung sein und das gefühlte Bedürfniß befriedigen.

Wenn ein Buch, wie obiges, an und für sich geeignet ist, einem gewiß von vielen Seiten gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, so muß das angekündete Werk um so willkommener aufgenommen werden, als dasselbe, in größtmöglichster Concision und Gedrängtheit abgefaßt, die obsolet gewordenen Verordnungen streng ausschließt, die wirklich giltigen übersichtlich darbietet und von einem der zuverlässigsten Gesetzkenner des Königreichs bearbeitet ist.

Döllinger, G., Uebersicht der in Bayern bestehenden Anordnungen über das Schulwesen. In kurzen Auszügen nach alphabetischer Ordnung zusammengestellt. 1844. 15½ Druckbog. in gr. 8. Ldnpr. 1 fl. 36 kr.

Wer irgendwie mit der Schule in Berührung kommt, sei es nun als Distrikts- oder Lokal-Schulinspector, Lehrer, Polizeibeamter u. s. f. wird zweifelsohne das Bedürfniß einer neuen Sammlung der das Schulwesen betreffenden Verordnungen lebhaft genug gefühlt haben, um dieses Werk willkommen zu heißen. In der Voraussetzung, daß sich dieses Unternehmen einer allseitigen Theilnahme erfreuen werde, hat die Verlagshandlung den Preis billig gestellt.

Döllinger, G., das Brauwesen, Branntweinbrennen und Malzaufschlagswesen im Königreich Bayern, in polizeilicher und cameralistischer Beziehung. Ein Handbuch für Bräuer, Branntweinbrenner, Wirthe und Müller, sowie insbesondere für Aufschlagsbeamte, Rechtsanwälte, Polizeibeamte und Cameralisten überhaupt. 1843. 8. geh. 176 S. Ladenpreis 1 fl. 36 kr.

Döllinger, G., geh. Hausarchivar und Rath, Uebersicht sämmtlicher im Königreiche Bayern über das **Land-, Straßen-, und Wasser-Bauwesen** erschienenen Verordnungen. Zur Erleichterung des Nachschlagens in alphabetischer Ordnung zusammengestellt. 28 Bogen in gr. 8. 3 fl. 30 kr.

Die Zweckmäßigkeit, Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit Werkes für jeden im Baufache Angestellten, sowie für praktische Baumeister, beflissene, Polizeibehörden, Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen, für Anwä ist einleuchtend, und bereits anerkannt, das Bedürfniß nach einem solchen Handbuch von allen Seiten auf das Lebhafteste gefühlt, und der Name des Herausgebers eine Bürgschaft für die Bearbeitung. Der Werth dieses Handbuches ist auch dadurch wesentlich erhöht, daß das Nachschlagen der einzelnen Materien durch alphabetische Zusammenstellung der genannten Verordnungen ungemein erleichtert wird.

Die C. H. Beck'sche Buchhandlung in Nördlingen

hat aus ihrem reichhaltigen antiquarischen Lager folgende für **Juristen** brauchbare Werke zu den beigesetzten wohlfeilen Preisen anzubieten:

Codex jur. bavar. judic. oder bayerische Gerichtsordnung nebst Anmerk. 8. München 4 fl. — Cod. Max. Civil. oder bayerisches Landrecht mit fünf Bänden Anmerkungen 4 fl. 54 kr. — Gönner, Commentar über die bayerischen Gesetze vom 22. Juli 1819. Erl. 1820 1 fl. 30 kr. — Hof- und Staatshandbuch von Bayern, 1844 54 kr. — Pfizer, Gedanken über Recht, Staat und Kirche, 2 Bde. Stuttg. 1842. 4 fl. — Regierungsblätter, Jahrg. 1800 — 1836, gut erhalten 45 fl. — dieselben einzelne Jahrgänge, und zwar Jahrgang 1805 — 1815. per Jahrgang 48 kr., 1816 — 1818 à 1 fl., Jahrg. 1821 — 24 à 1 fl. Jahrg. 1828 — 32 à 2 fl. 48 kr. — Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung, Jahrg. 1836 — 44. 28 fl. 21 kr. — Bayerisches Strafgesetzbuch mit 3 Bd. Anmerkungen. 8. München 4 fl. 30 kr. — Arnold, F. C., Beiträge zum deutschen Privatrechte. 2 Bde. Ansbach br. 7 fl. 36 kr. — Derselbe, prakt. Erörterungen aus dem Rechtsgebiete. Heft 1. 2. Erlangen 1845. 2 fl. 24 kr. — Borst, J. N., über die Beweislast im Civilprozeß. Leipzig 1824. 1 fl. 12 kr. — Briegleb, H. K., über exekutorische Urkunden und Executiv-Prozeß. 2 Bde. 2te Aufl. Stuttg. 1845. br. 4 fl. 15 kr. — Kritz, B. L., Samml. von Rechtsfällen und Entscheidungen. rc. Bd. I. II. Leipz. br. 6 fl. — Mackeldey, F., Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. (9te Aufl.) 2 Thle. in 1 Bd. Giesen 1831, Hbfrzb., neu 1 fl. 45 kr.

Schriften aus verschiedenen andern Fächern.

Erheiterungen, Jahrg. 1840, 42 u. 43, Stuttgart br. 2 fl. 24 kr. — Kotzebue's Theater, vollständig in 56 Bänden, Wien 811 — 20. (Ladenpreis 33 fl. 39 kr.) 12 fl. — Morgenblatt von Hauff, Jahrg. 1841 und 42, Stuttg. 3 fl. 54 kr. — Spindler's sämmtliche Werke, 55 Bände, mit Kupf. 8. Stuttg. 1839 — 1840 (Ladenpr. 51 fl.) 28 fl. 30 kr. — Sue, le Juif errant, 4 Vol. compl. 1845. 4 fl. 30 kr. — Van der Velde sämmtliche Werke 8 Theile in 4 Bänden. Stuttgart, 1844. 4 fl. 48 kr. — Wiener Zeitschrift für Kunst, Literatur rc. Jahrg. 1839, 40, 42 und 43. Wien (Ladenpreis 108 fl.) 8 fl. — Hoffmann, v., Europa und seine Bewohner, 8 Bände. 7 fl. 12 kr. — Wielands sämmtliche Uebersetzungen, 19 Bde. mit Kpf. Wien 1813, 9 fl. — Conversations-Lexikon von Meyer, im Ganzen 171 Hefte (so viel bis jetzt erschienen) statt 24 kr. à 9 kr. per Heft. — Rückert's gesammelte Gedichte, 6 Bde., Erlangen neu (Ladenpr. 21 fl.) 8 fl. — Shakespeares Werke, übersetzt von Ortlepp, 16 Bde. Stuttg. 1841. 3 fl. 48 kr. — Dieselben übersetzt von Schlegel und Tieck, 10 Bde. Berlin 1844, 5 fl. 48 kr. — Sue, mystères de Paris av. fig. 4 V. Brux. 1844. 4 fl. 30 kr. — Schwab, deutsche Prosa, 2 Thle. Stuttg. 1843, 3 fl. 54 kr. — Sue, der ewige Jude. 27 Bde. cplt. 2 fl. 24 kr.

Für billige Versendung wird Sorge getragen. — Aufträge aller Art werden prompt effektuirt.

☞ **Die bayer. Gesetzbücher mit Anmerkungen, die sämmtlichen bayer. Regierungs- und Gesetzblätter, die landständischen Verhandlungen sind stets in Mehrzahl vorräthig in der**

C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Illing, L.

Gründliche Anleitung zur Anfertigung und Revision aller Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen ein unentbehrliches Handbuch für alle Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, Stadtmagistrate, dann di k. Pfarrä mter..., Armenpflegen u. Schulkomm., f. Gemeindevorsteher, Gemeinde- u. Stiftungspfleger, Kassiere, Gemeindeschreiber ec. im Königreiche Bayern

Nördlingen 1846

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.208
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11757171-4